# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/1071 02, 12, 2016

## Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/896 – eine nach Artikel 71 Absatz 4 der Landes-

verfassung notwendige Anhörung durchzuführen. Folgende Institutionen haben Stellung genommen:

FDP/DVP – Drucksache 16/896

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Baden-Württemberg
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Grundschulverband Baden-Württemberg
- Realschullehrerverband Baden-Württemberg
- Philologenverband Baden-Württemberg
- Ahmadiyya Muslim Jamaat Baden-Württemberg
- Terre des Femmes
- Zentralrat der Ex-Muslime
- Deutscher Hochschulverband
- Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg

Die Stellungnahmen sind nachstehend abgedruckt.

02.12.2016

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Eingegangen: 02. 12. 2016 / Ausgegeben: 09. 12. 2016



Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Schellingstraße 15 70174 Stuttgart

Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (FDP/DVP) -Anhörungsverfahren

- Stellungnahme
- Ihr Schreiben vom 10. November 2016, Az.: I-1101 (Drs. 16/896)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landkreistags steht die Vollverschleierung grundsätzlich im Widerspruch zu unserer offenen Gesellschaft und deren Verständnis von Menschenrechten. Allerdings ist insoweit der Schutzbereich der Religionsfreiheit eröffnet, wenn dem Tragen entsprechender Kleidungsstücke ein bindend empfundenes Religionsgebot zugrunde liegt. Diesbezügliche Verbote stellen daher einen Grundrechtseingriff dar, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.

Vor diesem Hintergrund kann ein Verschleierungsverbot nur anlassbezogen greifen, zum Schutz kollidierender Grundrechte Dritter oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtsgüter. Die im vorliegenden Gesetzentwurf genannten Anlässe sind grundsätzlich nachvollziehbar, die Gesetzesinitiative behandelt die Thematik allerdings nicht abschließend. So spielt die Frage des Verbots einer Vollverschleierung in viele Bereiche des öffentlichen Lebens hinein (öffentlicher Dienst, Justiz, Bildungswesen mit Hochschulen, Schulen und Kitas etc.) und muss daher insoweit auch umfassend und einheitlich geregelt werden. Insoweit sei auch auf die laufende Initiative auf Bundesebene verwiesen, die Vollverschleierung vor Gericht im Hinblick auf die Sicherung der Wahrheitsfindung zu verbieten, was ausdrücklich unsere Unterstützung findet.

Der Landkreistag spricht sich daher insgesamt für eine Gesamtlösung auf Landes- bzw. auch Bundesebene aus, die alle betroffenen Lebensbereiche in den Blick nimmt und – unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u.a. Urteil aus Januar 2015 zu religiösen Bekun-

dungen an öffentlichen Schulen) – zu verfassungskonformen und rechtssicheren Regelungen führt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp

Hauptgeschäftsführer



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Dezernent

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Schellingstraße 15 70174 Stuttgart

Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (FDP/DVP) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgesehenen Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Aus kommunaler Sicht sind das Versammlungsgesetz, das Landesbeamtengesetz und das Schulgesetz Baden-Württemberg betroffen. Beim Versammlungsgesetz sollen die in § 17 a Abs. 3 Versammlungsgesetz (Bund) vorgesehenen Ausnahmen durch Artikel 1 des Gesetzes gestrichen werden. Beim Schulgesetz bezieht sich der Antrag darauf, dass durch das Verhüllen des Gesichts die offene Kommunikation in erheblichem Maße eingeschränkt wird, weshalb die Gesichtsverschleierung im Schulunterricht verboten werden soll. Das vorgesehene Verbot im Zusammenhang mit dem Landesbeamtengesetz wird vorrangig mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, dem auch die Beamten unterliegen, begründet.

Es fällt auf, dass der Gesetzestext unklar definiert ist. Es wird sowohl von Verschleierung, als auch, zumindest in der Begründung von Gesichtsverschleierung gesprochen. Dies sollte präzisiert werden. Zudem ist, im Hinblick auf die Religionsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Insbesondere ist das Urteil des Bundes-

verfassungsgerichts vom Januar 2015 zu religiösen Bekundungen in öffentlichen Schulen zu beachten.

 Zudem ist auch das KiTaG betroffen. Dort gibt es den § 7 Abs. 8, der sich mit religiösen äußeren Bekundungen beschäftigt und der nach dem Urteil des BverfG aus dem Jahr 2015 verfassungskonform auszulegen ist (Verbot erst bei konkreter Gefährdung des Einrichtungsfriedens). Eine gesetzliche Neufassung ist bisher noch in der Diskussion.



Es müsste auch geregelt werden, ob in KiTas eine Vollverschleierung auch ohne konkrete Gefährdung verboten ist oder nicht. (Ergänzender Hinweis darauf, dass eine Erzieherin mit Gesichtsschleier schlecht vorstellbar ist).

- Die in § 17 a Abs. 3 Versammlungsgesetz (Bund) vorgesehenen Ausnahmen sollen durch Artikel 1 des vorgesehenen Gesetzes gestrichen werden. Gestrichen wird somit:
  - "Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist." Es entfallen damit die Ausnahmen für die in § 17 Versammlungsgesetz genannten religiösen Veranstaltungen. Zugleich entfällt jede Ausnahmemöglichkeit, sowohl für eindeutige Fälle in denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, als auch in Fällen etwaig notwendiger Abwägung verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter. Eine Abwägung im Einzelfall ist nicht mehr möglich.
- Dem § 1 wird ein Abs. 5 angeführt, durch welchen die Gesichtsverschleierung oder -verhüllung im Schulunterricht verboten werden soll.
   Abs. 5 lautet:

"Ein Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts widerspricht der Funktion der Schule als Ort der offenen Kommunikation und der Integration und ist deshalb an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen untersagt, soweit Sicherheitsvorschriften oder der von einer Lehrkraft angebotene Unterrichtszweck dies nicht erfordern." Soweit es durch das generelle Verbot der Verhüllung bzw. der Verschleierung des Gesichts auch das Tragen von religiösen Symbolen bzw. Kleidungsstücken wie Burkas oder Niqabs erfasst, entfaltet das Gesetz zwar eine die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 2 GG einschränkende Wirkung. Bei der Abwägung zwischen der individuellen Religionsfreiheit und dem verfassungsrechtlich anerkannten Bildungs- und Integrationsauftrag spricht das Erfordernis der offenen Kommunikation im Bildungsbereich für den Gesetzentwurf. Die Gewährleistung von Ausnahmen aus Sicherheitsgründen und zu schulischen Zwecken ist geboten und ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Mauch



Roger Kehle Präsident und Hauptgeschäftsführer

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Herrn Dr. Max Bernlochner Schellingstraße 15 70174 Stuttgart

Stuttgart, 28.11.2016

Gesetzesentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (FDP/DVP) – Anhörungsverfahren; Ihr Schreiben vom 10. November 2016 / Az. I-1101 (LT-Drs. 16/896)

Sehr geehrter Herr Dr. Bernlochner, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP Stellung zu nehmen.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Grundsatzfrage, wie und in welcher Form eine Einschränkung der Gesichtsverschleierung gesetzlich festgeschrieben werden soll, tangiert gesellschaftliche Grundwerte.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg vertritt daher die Auffassung, dass die Frage eines Gesichtsverschleierungsverbots möglichst in einem überparteilichen Konsens geregelt werden sollte. Er regt an, dazu eine interfraktionelle Lösung, die von der Mehrheit der im Landtag vertretenen Parteien getragen wird, anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle



BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 06 13 70005 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Herrn Minister Manfred Lucha

- per E-Mail -

28. November 2016 Lei/ie/4248/16

Betr.:

Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit -

Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der FDP/DVP

Bezug:

Ihr Schreiben vom 10. November 2016; Az.: I-1101 (Drs. 16/896)

Sehr geehrter Herr Minister Lucha, sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landtagsfraktion der FDP/DVP zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ist vorgesehen, Ausnahmen des sog. Vermummungsverbots im Versammlungsgesetz zu streichen und das Landesbeamtengesetz sowie das Schul- und das Hochschulgesetz um eine Untersagung der Gesichtsverschleierung oder -verhüllung zu ergänzen.

So soll im Landesbeamtengesetz folgende Regelung eingefügt werden: "Beamtinnen und Beamten ist es untersagt, während des Dienstes ihr Gesicht zu verschleiern oder zu verhüllen, soweit Sicherheitsvorschriften, dienstliche Zwecke oder Regelungen zur Dienstkleidung dies nicht erfordern."

Der BBW begrüßt grundsätzlich die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung der Gewährleistung einer offenen Kommunikation. Die Neutralitätspflicht gilt insbesondere für den öffentlichen Dienst und dessen Beschäftigte. Handelt der Staat durch Amtsträger, ist es im Hinblick auf das Vertrauen in das Amt einer Beamtin oder eines Beamten und damit gleichzeitig auch in die Tätigkeit und Integrität des Staates unerlässlich, dass eine offene Kommunikation über die sichtbare Gesichtsmimik möglich ist. Eine Verbergung des Gesichts würde hingegen das

Vertrauen in das öffentliche Amt und auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen stark beeinträchtigen.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass derzeit auf Bundesebene ebenfalls mittels eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften u. a. eine Änderung des Beamtenstatusgesetzes mit einer entsprechenden Zielrichtung vorgesehen ist. Darin ist beabsichtigt, in § 34 Beamtenstatusgesetz folgenden Satz 4 anzufügen: "Sie dürfen insbesondere keine Kleidungsstücke tragen, die eine offene Kommunikation unmöglich machen oder erschweren."

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage, ob es, sofern die Änderung im Beamtenstatusgesetz so verabschiedet wird, überhaupt einer separaten Landesregelung im Landesbeamtengesetz bedarf. Da im Ergebnis mit beiden Gesetzentwürfen dieselbe Zielrichtung verfolgt wird, ist es fraglich, ob hier eine anders formulierte Landesregelung hilfreich oder nicht eher verwirrend ist. Wir regen daher an, sofern auch weiterhin eine separate landesrechtliche Regelung favorisiert wird, diese jedenfalls dem Wortlaut der vorgesehenen Bundesregelung im Beamtenstatusgesetz anzupassen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen

V. Stich



05 Bildung, Wissenschaft und Forschung 06 Bund und Länder 07 Kommunen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Baden-Württemberg

ver.di • Theodor-Heuss-Str. 2, tHeo.1 • 70174 Stuttgart

An das Ministerium für Soziales und Integration

Datum

28. November 2016

Ihre Zeichen Unsere Zeichen

habinder

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sieht keine Notwendigkeit, gesetzliche Regelungen zur Verschleierung/Verhüllung in den genannten Gesetzen zu treffen.

Befristungen und Arbeitsverdichtung, Fachkräftemangel und Privatisierung, keine Altersteilzeit, das sind die drängenden Probleme im öffentlichen Dienst des Landes. Die Frage der richtigen Garderobe gehört nicht dazu. Uns sind keine Fälle bekannt, für deren Lösung eine Änderung der genannten Gesetze erfordern würde.

Ver.di stimmt der in der Zielsetzung genannten Begründung der offenen Kommunikation, der staatlichen Neutralität und den Bedürfnissen der Identifizierung von Personen zu.

## Landesbeamtengesetz

Beamtinnen und Beamte des Bundes wie der Länder repräsentieren in ihrer Funktion den Staat, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet ist, religiösweltanschaulich neutral aufzutreten (Urt. v. 24. 9. 2003 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 282–340). Darunter ist eine offene, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Dies umzusetzen ist u. a. Aufgabe der Beamtinnen und Beamten, durch welche der Staat handelt. Zugleich steht jeder Beamtin und jedem Beamten aber auch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf eine ungestörte Religionsausübung zu.

Die Fraktion der FDP/DVP hält es für erforderlich, Beamtinnen und Beamten das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts während des Dienstes zu

IBAN DE37500500000082000902 BIC-Code HELADEFFXXX



untersagen. Gemeint sind ganz offensichtlich
religiöse Kleidungsstücke wie Burka und Nikab.
Dies kann allerdings so nicht formuliert werden,
da es sich hier um Kleidungsstücke einer
bestimmten Religion handelt und ein solches
Verbot angesichts der in Deutschland geltenden Religionsfreiheit
verfassungsrechtlich nicht haltbar wäre.

05 Bildung, Wissenschaft und Forschung 06 Bund und Länder 07 Kommunen Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Baden-Württemberg

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein solch weiter Anwendungsbereich - nämlich die gesamte Beamtenschaft - erforderlich ist. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kam 2010 zu dem Schluss, dass die Religionsfreiheit der Beamtinnen und Beamten nicht durch eine allgemein abstrakte und undifferenziert die gesamte Bundesverwaltung betreffende Regelung eingeschränkt werden darf, die lediglich der Abwehr unbestimmter abstrakter Gefahren dienen soll (Wissenschaftlicher Dienst, Das Tragen einer Burka im öffentlichen Raum, 2010, S. 16). Mit der vorgelegten Regelung wird jedoch genau gegen diese Vorgaben verstoßen. Zwar zielt der Gesetzgeber laut Begründung darauf ab, eine offene Kommunikation zwischen Staat und Bürger sicherzustellen. Vornehmlich will er also Situationen erfassen, in denen die Beamtin bzw. der Beamte aufgrund seiner Funktion im Kontakt zu Dritten steht und diesem gegenüber den Staat vertritt. Die vorgesehene Ergänzung spiegelt diese Intention aber nicht wieder. Vielmehr wird gemäß Wortlaut die gesamte Beamtenschaft erfasst. Fraglich ist zudem, in welchem Umstand der Gesetzgeber die konkrete Gefahr für eine offene Kommunikation erkennt, wenn es sich um Tätigkeiten ohne Publikumsverkehr handelt.

Die grundlegenden Verhaltenspflichten betreffen Beamtinnen und Beamte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes. Da die vorgesehene Bekleidungsvorschrift eine Konkretisierung der Verhaltenspflicht darstellt, müssten sich die Beamtinnen und Beamten folgerichtig an diese auch außerhalb des Dienstes halten. Andernfalls begingen sie eine Dienstpflichtverletzung. Dieser Regelungsumfang führt zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 4 GG. Zudem greift die Reglung in das – Art. 33 Abs. 3 GG zu entnehmende – Recht jeder und jedes Einzelnen auf religionsunabhängigen Zugang zu öffentlichen Ämtern ein.

Fraglich ist zudem, in welchem Umstand der Gesetzgeber die konkrete Gefahr für eine offene Kommunikation erkennt, wenn es sich um Tätigkeiten ohne Publikumsverkehr handelt.

Auch aus diesem Grund ist der Regelungsentwurf abzulehnen.

### Schulgesetz

Die vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes betrifft in Ergänzung der bereits genannten Beamtinnen und Beamten nicht nur weitere, an den Schulen Beschäftigte, sondern alle Personen, die eine Schule betreten wollen. Im



Gesetzentwurf wird dies deutlich, indem betont wird, dass die Schule als "Ort der offenen Kommunikation" besonders vor Verschleierung geschützt werden müsse. Damit würde Eltern, welche aus religiösen Gründen ihr Gesicht verschleiern, die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und insbesondere auch an Elternabenden, welche üblicherweise in den Klassenzimmern stattfinden,

05 Bildung, Wissenschaft und Forschung 06 Bund und Länder Dienstleistungs

Der Besuch eines Elternabends könnte auch nicht durch die Ausnahmeregelung von einem Lehrkörper erlaubt werden - die Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf Unterrichtszwecke und ist damit viel zu eng.

Die vorgeschlagene Änderung ist daher abzulehnen.

## Landeshochschulgesetz

untersagt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den Hochschulen des Landes verbindlich vorgeschrieben werden, das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts an der Hochschule zu untersagen. Damit wird den Hochschulen eine unmögliche Aufgabe gestellt: der Vorschlage der FDP/DVP bezieht sich auf die gesamte Hochschule, also örtlich auf alle zu einer Hochschule gehörenden Gebäude, Freiflächen und Parkplätze. Häufig sind Hochschulen nicht in einem streng abgegrenzten Teil einer Stadt, sondern gerne auch über mehrere Gebäude verteilt. Außerdem beinhalten Hochschulen in der Regel auch Bereiche, die bewusst und zielgerichtet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. So finden in einigen Hochschulen Ausstellungen statt, öffentliche Vorlesungen, Theater und Musikaufführungen etc. Auch der Besuch der Bibliothek ist in aller Regel so gestaltet, dass diese nicht nur von Angehörigen der Hochschule genutzt werden kann und soll.

Ein Verschleierungsverbot "an der Hochschule" käme mithin einem Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum gleich. Ein solches würde auf jeden Fall gegen Verfassungsrecht verstoßen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die im letzten Satz des Gesetzesvorschlags genannte Förderung der Integration ausländischer Studierenden durch die von der Landesregierung beabsichtigte Gebührenerhöhung für ausländische Studierende dramatisch erschwert wird.

Angesichts der Tatsache, dass auch bundesweit über die Notwendigkeit und Möglichkeit von Verschleierungsverboten diskutiert wird und auch im Hinblick auf das Bundesbeamtengesetz ein entsprechender Gesetzentwurf vorliegt, regen wir an, eine bundesweit einheitliche Regelung zu treffen. Dies würde dem Gebot von Klarheit und Transparenz am besten entsprechen. Da die Religionsfreiheit

ver di

verfassungsrechtlich geschützt ist, sollten in die Religionsfreiheit eingreifende Regelungen, wenn sie getroffen werden, bundesweit einheitlich gelten. 05 Bildung, Wissenschaft und Forschung 06 Bund und Länder 07 Kommunen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Baden-Württemberg

**Betreff:** Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (FDP/DVP) - Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KVJS dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Durch diesen Gesetzentwurf ist der KVJS in seinem Geschäftsbereich nicht unmittelbar berührt.

Sollte das Gesetzesvorhaben realisiert werden, regen wir an zu prüfen, ob neben den Schulen nicht auch der Bereich der unter staatlicher Aufsicht stehenden Kindertageseinrichtungen einbezogen und ggf. das Kindertagesbetreuungsgesetz entsprechend geändert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen Roland Kaiser

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernent Jugend – Landesjugendamt Lindenspürstraße 39 70176 Stuttgart Grundschulverband BW

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit bedanke ich mich für die Übersendung des Gesetzesentwurfes der Fraktion der FDP/DVP und möchte gern von dem mir eingeräumten Recht zur Anhörung Gebrauch machen - als ehemalige Lehrerin und heutige Landesvorsitzende des Grundschulverbandes wie auch als Hochschullehrerin (PH Schwäbisch Gmünd).

Den Gesetzesentwurf habe ich sorgfältig geprüft, weil er in eine Zeit fällt, da einerseits neu zugezogene oder 'schlecht integrierte' Bevölkerungsgruppen - ob dies bei verschleierten Frauen (!) zu Recht oder Unrecht so wahrgenommen wird - Ängste bei der Bevölkerung auslösen, wo auch Terrorismusbekämpfung einen ganz neuen Stellenwert erhält, aber andererseits eben auch vermehrt Populisten das große Wort führen, die es nicht unbedingt von rechts zu überholen gilt und von denen man sich auch nicht vor sich herjagen lassen sollte. Insofern überrascht mich ein wenig, dass der Vorstoß im Stammland der Liberalen von der FDP kommt.

Inhaltlich lässt sich nicht viel entgegnen. Weder in der Schule noch in der Hochschule noch in Behörden halte ich eine Gesichtsverschleierung für kommunikationsförderlich und lehne diese natürlich ab.

Andererseits frage ich mich - und die FDP - ob dieses Thema tatsächlich eines derjenigen ist, die es im Moment zuvörderst zu bearbeiten gilt.

Freundliche Grüße,

Claudia Vorst

Prof. Dr. Claudia Vorst

Prorektorin für Studium und Lehre an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd Landesvorsitzende des Grundschulverbandes

Rückmeldung Realschullehrerverband Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des RLV BW nehme ich wie folgt Stellung:

Wir unterstützen den Gesetzesentwurf der FDP/DVP uneingeschränkt, würden aber folgende Ergänzung vorschlagen:

Zu Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes:

§1 (5)... an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen FÜR ALLE PERSONEN untersagt, soweit Sicherheitsvorschriften (...)

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kuhn Stv. Landesvorsitzender Realschullehrerverband Baden-Württemberg

## Philologenverband Baden Württemberg, Alexanderstr. 112, 70180 Stuttgart

An das

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

hier: Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit Anhörungsverfahren (Ihr Schreiben vom 10.11.2016)

Wir stimmen dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form grundsätzlich zu, sehen uns jedoch zu den beiden folgenden Bemerkungen veranlasst:

- 1. Unter §3 heißt es: "Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) ein."
  Ist das tatsächlich so? Unseres Erachtens wird dieses nicht eingeschränkt. Die Versammlungsfreiheit besteht doch unverändert. Es muss dem Gesetzgeber doch gestattet sein, gewisse Modalitäten für Versammlungen vorzugeben (wenn es z.B. darum geht, Gefahren abzuwenden o.ä.) ohne dass dadurch das grundsätzliche Recht an sich eingeschränkt wird.
- 2. Bei der Begründung wird unter A. Nr. 1 ausgeführt: "Das Bundesverfassungsgericht bejaht, dass die Verschleierung ein religiöses Bekenntnis sein kann....." (Artikel 4 GG)
  Das ist gewiss die derzeitige Rechtsprechung. Islamische Religionsphilosophen sagen jedoch, dass die von manchen Muslima praktizierte Gesichtsverschleierung nichts mit der Religion, also dem Islam zu tun hat, was oft behauptet wird, sondern eine Tradition darstellt, die "für eine patriarchalische Gesellschaft der Unterdrückung" (Begründung A. 1. 3. Abschnitt) steht. Insofern hinkt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinter der Erkenntnislage hinterher. Ein Verweis auf die Religionsfreiheit kann unseres Erachtens nicht als Rechtfertigung für das Tragen von Burka bzw. Niqab in der Öffentlichkeit akzeptiert werden.

Stuttgart, den 28.11.2016 Bernd Saur, Vorsitzender für den PhV BW Dr. Manan Haq Ahmadiyya Muslim Jamaat Baden-Württemberg Fuchswaldstraße 70

70569 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg z.Hd. Herrn Dr. Max Bernlochner Postfach 103443

70029 Stuttgart

Stuttgart, den 28. November 2016

Anhörungsverfahren; Stellungnahme der Ahmadiyya Muslim Jamaat zum Gesetzesentwurf der FDP/DVP zur Gwährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit, Drucksache 16/896; Ihr Schreiben vom 10. November 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Bernlochner,

gerne nehme ich Ihr Angebot vom 10. November 2016 an und gebe die im Anhang befindliche Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf ab.

Trotz ihrer ablehnenden Haltung gegenüber des bezeichneten Gesetzesvorhabens, soll unsere Stellungnahme nicht den Eindruck vermitteln, dass die Ahmadiyya Muslim Jamaat für eine Gesichts-Vollverschleierung eintritt oder diese für ihre weiblichen Mitglieder gar befürwortet oder fordert. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist eine muslimische Reformgemeinschaft, welche weltweit ihren Glauben stets im Einklang mit den jeweiligen Landesgesetzen praktiziert. Eine Vollverschleierung gehört nicht zu der religiösen Praxis der weiblichen Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Jamaat. Dennoch lehnen wir ein die Vollverschleierung verbietendes Gesetz ab.

Dieses kontrovers diskutierte Beispiel zeigt, wie religiöse Symbole die gesellschaftliche Meinung spalten, als Integrationshindernis und teilweise sogar als Gefährdung unserer öffentlichen Ordnung empfunden werden können. In der Bundesrepublik gibt es trotz aktueller Bestrebungen ein Verschleierungsverbot in der Öffentlichkeit einzuführen, bislang keine Rechtsgrundlage, die das Tragen einer Gesichtsverschleierung verbietet. § 17 Abs. 2 Nr. 1 VersG normiert zwar ein Vermummungsverbot, jedoch stellt diese Regelung eine Eigenheit des Versammlungsrechts dar und bezweckt primär den reibungslosen Ablauf einer öffentlichen Versammlung. Nach Einordnung dieser Vorschrift in die Systematik des Versammlungsrechts ist die Vermummung insbesondere zur bewussten Vereitelung der Identitätsfeststellung in einer Gewaltsituation verboten. 1 Der Gesetzgeber kann von diesem Verhüllungsverbot allerdings eine Ausnahme anordnen. Die vorgelegte Gesetzesinitiative will nun diese Möglichkeit der Ausnahme in Baden-Württemberg ausschließen. Ein Mehrwehrt für die Aushebelung dieser Möglichkeit ist nicht ersichtlich, zumal die Behörden aufgrund der bereits bestehenden Rechtslage im Stande sind, flexibel und einzelfallbezogen zu reagieren. Zum anderen ist danach zu fragen, wie viele (religiöse) Versammlungen es gibt, an denen vollverschleierte Personen teilnehmen? Unserer Auffassung nach besteht insofern kein Bedarf für ein gesetzgeberisches Tätigwerden.

Das Verbot der Gesichtsverschleierung für BeamtInnen (Art. 2, Änderung des Landesbeamtengesetzes (§ 55a)), für SchülerInnen (Art. 3, Änderung des Schulgesetzes (§ 1 Abs. 5)) sowie der Studierenden (Art. 4, Änderung des Landeshochschulgesetzes) kommentieren wir summarisch wie folgt:

Dass eine Beamtin ihren Dienst kaum unter Verheimlichung ihrer Identität antreten wird und im Falle eines Kontakt mit den Bürgern ebenfalls ihre Identität offenbaren muss, ist selbstverständlich und normale Alltagsrealität in der Bundesrepublik. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat kann sich insofern weder eine Änderung vorstellen, noch will sie sich für das fernliegende Recht einer Beamtin einsetzen, sich während Tätigkeit gänzlich verschleiern zu dürfen. Fraglich erscheint nur, warum die Initiatoren die Notwendigkeit sehen diese in der Bundesrepublik allseits akzeptierte Normalität in Gesetzesform zu gießen? Sind den Initiatoren Fälle bekannt (falls ja wie viele?) in denen

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  Güven, NStZ 2012, 425 (429), Zur Reichweite des Vermummungsverbotes – Ist Vermummung zum Schutz vor Gegendemonstranten strafbar?

beispielsweise eine Lehrerin, Richterin oder eine Polizistin darauf besteht, in Ausübung ihrer Beamtentätigkeit, eine vollständige Gesichtsverhüllung (etwa in Form einer *Nikab* oder *Burka*) zu tragen? Dies dürfte offensichtlich zu verneinen sein, so dass die Erforderlichkeit einer dahingehenden Gesetzgebung ernsthaft zu bezweifeln ist.

Dies gilt auch für die beiden anderen Fälle (Schule sowie Hochschule):

Auch wenn die Ahmadiyya Muslim Jamaat ausschließen kann, dass keiner ihrer in der Bundesrepublik ansässigen weiblichen Mitgliederinnen, darauf besteht im Schul- oder Hochschulunterricht eine das Gesicht vollverschleiernde Burka oder Nikab zu tragen, hält sie ein dahingehendes Verbotsgesetz für nicht zielführend. Bei der Vollverschleierung handelt es sich um ein gesellschaftliches Randphänomen, so dass einem solchen Verbotsgesetz allenfalls ein politischer Symbolwert zukäme. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in Frankreich die Zahl der mit Burka und Nikab verschleierten Frauen im europäischen Raum am höchsten ist, und dabei auf gerademal ca. zweitausend Frauen geschätzt wird². In der Bundesrepublik praktizieren hingegen nur wenige hundert Frauen3, in Belgien nur ein paar Dutzend4 die besagte Form der Vollverschleierung. Es stellt sich erneut die Frage, wie viele von diesen wenigen hundert Frauen Schülerinnen oder Studierende sind, die diese Form der intensiven Vollverschleierung ausüben? Wie viele von diesen - wenn überhaupt - verschwindend gering existierenden Schülerinnen/Studierenden gibt es in Baden-Württemberg? Es drängt sich die Frage auf, ob die Gesetzesinitiatoren vor dem vorgebrachten Gesetzesentwurf, den Bedarf eines dahingehenden Gesetzes ermittelt haben? In jedem Falle muss die Dringlichkeit für solche Verbotsgesetze als äußerst dürftig bzw. nicht existent eingeschätzt werden.

Insgesamt bezweifeln wir die Erforderlichkeit der vorgebrachten Gesetzesinitiativen und halten diese weder für zielführend noch für gesellschaftspolitisch sinnvoll. Vielmehr beinhalten dahingehende Gesetze ein politisches Signal, welche die Gesellschaft in einer – infolge des florierenden Rechtspopulismus ohnehin herausfordernden Zeit weiter auseinander dividiert, statt sie zu einer Gesamtgesellschaft zusammen zu führen. Von

 $<sup>^2</sup>$  vgl.: http://www.sueddeutsche.de/karriere/vollverschleierung-im-oeffentlichen-dienst-wuerde-recht-und-burka-1.1054676-5.

 $<sup>^3</sup>$  vgl.: http://www.tagesspiegel.de/politik/burka-verbot-in-deutschland-jens-spahn-paniker-mit-megaphon/10980776.html.

 $<sup>^4\,</sup>vgl.:\,http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-05/belgien-burkaverbot-kommentar.$ 

einer liberalen Partei wie der FDP erhoffen wir uns insofern mehr realpolitischen Durchblick.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manan Haq



Stand: 22.11.2016

#### TERRE DES FEMMES e. V.

Bundesgeschäftsstelle Brunnenstr. 128, 13355 Berlin Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99 E-Mail: info@frauenrechte.de

www.frauenrechte.de

## Stellungnahme von TERRE DES FEMMES

# Zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (FDP/DVP)

TERRE DES FEMMES (TDF) bewertet das Vorhaben, ein Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit zu erlassen, als unzureichend. Frauen, die dazu gezwungen werden, Burka oder Niqab zu tragen oder diesen aus einem inneren Zwang heraus tragen, ist ein freies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben nicht möglich – vollverschleierte Frauen können somit viele der im Grundgesetz garantierten Rechte nicht wahrnehmen. Ein nur teilweises Verbot für BeamtInnen, Lehrpersonal an Schulen und Hochschulen würde nur sehr wenigen Frauen zu mehr Selbstbestimmung und Freiheit verhelfen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es eine große Übereinstimmung im Baden-Württembergischen Landtag dahingehend gibt, das Thema Vollverschleierung auf die politische Agenda zu bringen und die Landesregierung die Bundesregierung über den Bundesrat zum Handeln aufgefordert hat.

Vielen Argumenten in der Begründung zum Gesetzentwurf können wir uns anschließen: Die Vollverschleierung wirkt der erfolgreichen Integration entgegen, sie repräsentiert ein inakzeptables Geschlechterbild und steht für eine patriarchalische Gesellschaft der Unterdrückung. LandesbeamtInnen sind als Teil der Exekutive von dem verfassungsrechtlichen Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates besonders betroffen und offene Kommunikation ist in Lehr- und Bildungseinrichtungen von großer Relevanz.

Dennoch sprechen wir uns vor dem Hintergrund des Schutzes und der Ermächtigung von Frauen, ihre im Grundgesetz garantierten Rechte wahrzunehmen, für ein Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit aus.

Die sichtbare Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen darf niemals toleriert werden – auch und besonders dann nicht, wenn religiöse Traditionen und Auslegungen herangeführt werden, um patriarchale Machtstrukturen zu erhalten.

Im Folgenden legen wir dar, warum ein Verbot der Vollverschleierung nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt werden darf:

## 1. Wahrnehmung der Grund- und Freiheitsrechte sichern

Frauen, die dazu gezwungen werden, Burka oder Niqab zu tragen oder diesen aus einem inneren Zwang heraus tragen, ist es nicht möglich, wichtige Grund- und Freiheitsrechte wahrzunehmen.

Die Vollverschleierung steht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) entgegen, da vollverschleierte Frauen an einfachsten Formen des sozialen Zusammenlebens, wie zum Beispiel ein gemeinsames Essen, das Trinken eines Kaffees im öffentlichen Raum nicht teilhaben können. Die zwischenmenschliche Kommunikation wird durch das Fehlen von Mimik und Gestik so weit eingeschränkt, dass sie auf den puren Informationsaustausch reduziert bleibt. Beides ist natürlich gewollt, denn alle Formen des Schleiers sind Ausdruck der traditionellen religiösen Auffassung, dass Frauen in den häuslichen Bereich gehören und dem öffentlichen Bereich grundsätzlich fern zu bleiben haben. Das Ideal der FundamentalistInnen ist die züchtige Hausfrau, die den öffentlichen Raum gar nicht betritt, nicht auffällt, der Familie keine "Schande" bereitet. Die freie Wahl und Ausübung eines Berufs ist häufig nicht möglich – die Frauen werden in einer Abhängigkeit von ihren Männern bzw. ihren Familien gehalten.

So verletzt die Vollverschleierung die Menschenwürde (Art. 1 GG) der Frau und ist Ausdruck von Sexismus und Geschlechtertrennung. (Art. 3 GG). Ein staatliches Verbot der Vollverschleierung kann somit dazu beitragen, Frauen zu ermächtigen, ein selbstbestimmtes und freies Leben zu führen.

In westlichen Gesellschaften werden Mimik und Gestik als sichtbarer Ausdruck der Identität eines Menschen verstanden. Diese Sichtbarkeit der Person ist eine der Voraussetzungen für einen persönlichen Dialog und trägt zur Vertrauensbildung bei. Auch Integration ist nur durch soziale Interaktion und besagtes beidseitiges Vertrauen möglich. Vollverschleierung dagegen schafft eine Barriere zwischen Trägerin und Umwelt und stellt ein Integrationshindernis dar. Gerade auch mit Blick auf die Herausforderungen, die vielen neu angekommenen Menschen in Deutschland zu integrieren, kann ein staatliches Verbot der Vollverschleierung dazu beitragen, dass diese künstliche Barriere abgebaut wird. Wir sind überzeugt, dass nur eine gelungene Integration und gesellschaftliche Teilhabe Frauen ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und somit geschlechtsspezifische Gewalt präventiv verhindert werden kann.

## 2. Symbolik und Bedeutung/Religionsfreiheit

Alle Formen des Körperschleiers und des Gesichtsschleiers sind Ausdruck eines extrem religiösen Fundamentalismus, der Missachtung und Erniedrigung der Frau und ihrer Degradierung zu einem Objekt. Der Schleier unterteilt Frauen in so genannte "ehrbare" und "nicht ehrbare" Frauen und ist somit eng mit dem Themenkomplex der Gewalt im Namen der Ehre verbunden. Eine Duldung der Vollverschleierung stärkt insofern nicht die Religionsfreiheit, sondern den Einfluss von fundamentalistischen Auslegungen des Islams. Religionsgemeinschaften, die eine derart weitgehende und einschränkende geschlechtsspezifische Kleidung vorschreiben, obwohl der Koran weder explizit die Pflicht zum Tragen eines Kopfschleiers, noch die Vollverschleierung von Kopf bis Fuß fordert, erkennen die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 GG) nicht an, sondern instrumentalisieren Religionen, um patriarchale Machtstrukturen zu erhalten. Wir betrachten Religionsgemeinschaften kritisch, die eine geschlechtsspezifische Kleidung vorschreiben, die z.B. das Tragen der Vollverschleierung befürworten, da sie den Gedanken, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind, dass Mann und Frau eine unantastbare Würde besitzen, der es möglich macht, sich auf gleicher Ebene zu

begegnen, nicht anerkennen. Eine solche Haltung darf auch nicht über das Argument der Religionsfreiheit geschützt werden. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau hat als Ausdruck der Menschenwürde über religiösen Dogmen zu stehen. In der Auseinandersetzung mit den Inhalten und Praktiken einer Weltanschauung, darf es keine Sonderstellung und keine tabuisierten, unantastbaren Bereiche geben. Sonst besteht die Gefahr, dass diese Bereiche missbraucht werden, um gesellschaftliche und rechtliche Normen zu umgehen. Die grundrechtlich verbriefte Religionsfreiheit darf nicht zur Worthülse werden, die dafür genutzt wird, frauenverachtende Gesinnungen zu legitimieren.

## 3. Zeichen der internationalen Solidarität

Die Entwicklung bzw. Rückschritte der vergangenen Jahre in vielen totalitären bzw. autoritären Staaten in Hinblick auf Frauen- und Menschenrechte ist besorgniserregend. In einigen Ländern müssen Frauen um ihr Leben fürchten, wenn sie sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigen.

Ein Verbot der Vollverschleierung kann als Signal der Solidarität mit FeministInnen und AktivistInnen in den Ländern verstanden werden, die dort gegen den Zwang zur Verschleierung und unter erschwerten Bedingungen für mehr Liberalität und Befreiung kämpfen.

Abschließend verweisen wir auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2014. Es hatte damals die Beschwerde einer Frau abgewiesen, die sich wegen des seit 2011 in Frankreich gültigen Vollverschleierungsverbots an den EGMR gewandt hatte. Nach Ansicht des EGMR verletzt das Gesetz weder die Freiheit des Glaubens, der Gedanken oder des Gewissens (Art. 9 EMRK), noch das Recht auf ein Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK).

Die Forderung nach einem Verbot der Ganzkörperverschleierung in der Öffentlichkeit sollte allein darauf abzielen, allen Menschen die reelle Möglichkeit zu verschaffen, die durch unsere Verfassung garantierten Grund- und Freiheitsrechte wahrnehmen zu können.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung sowie Frauenhandel und Prostitution bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an.

TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei.

Mina Ahadi Zentralrat der Ex-Muslime e.V. Postfach 801152 51011 Köln

Baden-Württemberg Ministerium für Soziales und Integration Postfach 103443 70029 Stuttgart

26.11.2016

# Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit – Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralrat der Ex-Muslime [ZdE] bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP Stellung zu nehmen.

Der als Antidiskriminierungsverband nach § 23 AGG tätige Verein stimmt einem eingeschränkten Verbot der Gesichtsverschleierung bedingt zu, verweist auf seine Petition 16/00494 und ergänzt den Gesetzesvorschlag wie folgt:

Zu Art. 2

Nach § 55 wird eingefügt:

§ 55 a Gesichtsverschleierung

Beamtinnen ist es untersagt, während des Dienstes ihr Gesicht zu verschleiern oder zu verhüllen, soweit Sicherheitsvorschriften dies nicht erfordern. Ein Motorradhelm oder Schutzhelm für Polizisten ist keine Gesichtsverschleierung, sondern schützt den Kopf vor Verletzungen. Sturmhauben zum Identitätsschutz sind bestimmten polizeilichen und militärischen Spezialeinheiten vorbehalten. Andere dienstliche Zwecke oder Regelungen zur Dienstbekleidung rechtfertigen keine Ausnahme vom Verschleierungsverbot.

### Zu Art. 3

## Änderung des Schulgesetzes

## Absatz 5, der § 1 angefügt werden soll

Der Gesetzentwurf definiert staatliche Schulen zutreffend "als Ort der offenen Kommunikation und Integration". Weil die Bedeckung des Gesichts aber die Mimik verschleiert, konterkariert sie diese Funktion. Das Verbot des Gesichtsschleiers ist daher auf den gesamten Unterricht und alle Schulveranstaltungen auszudehnen und schließt sowohl jeden bekennenden Religionsunterricht als auch alle Ganztagsangebote mit ein. Ausnahmen beschränken sich auf Schutz- und Sicherheitsvorschriften, eine Lehrkraft kann das Verbot nur ausnahmsweise für ein Theaterprojekt außer Kraft setzen.

Die Vorschrift haben alle Schülerinnen und jede Frau einschließlich Ehrenamtlerinnen als verpflichtend zu beachten, die Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Bildung, Förderung, Erziehung, Sport, Kreativität und Freizeitgestaltung ausführen. Diese Regelung soll auch bei Veranstaltungen, die über den regulären Schulbetrieb hinaus gehen, gelten und, um eine offene Kommunikation zu ermöglichen, alle Pädagoginnen und Teilnehmerinnen auf Elternabenden, Elternsprechtagen und Elternratssitzungen einschließen.

Holt eine Mutter oder sonstige Vertrauenspersonen des Kindes, die den Mitarbeitern bekannt ist, ein Kind von der Grundschule ab, muss sie wegen ihrer Identifizierbarkeit bei Betreten des Schulgeländes auf den Gesichtsschleier verzichten. Viele Kinder haben Angst, fangen an zu weinen oder laufen weg, weil sie sich fürchten, wenn ihnen eine vollverschleierte Person begegnet, die sie nicht erkennen und einordnen können.

#### Zu Art. 4

## Änderung des Landeshochschulgesetzes

[vgl 1. § 2 Abs. 4]

Niqab und Burka sind an allen in § 1 Abs. 1 u. 2 Punkt 1 bis 6 genannten Hochschulen zu verbieten. Sicherheitsbestimmungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Das Verbot der Vollverschleierung darf nur ausnahmsweise für Theater- oder Filmprojekte aufgehoben werden. Nicht aus Textilien bestehende und nur während der Dauer von künstlerischen Darbietungen getragene Masken fallen nicht unter das Verbot.

# Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)

Für Einrichtungen nach § 1 des genannten Gesetzes hat aus den gleichen Gründen wie in staatlichen Schulen ein ausnahmsloses Verbot der Vollverschleierung zu gelten, das von Leiterinnen, Erzieherinnen und sonstigen mit pädagogischen Aufgaben betrauten Personen, Praktikantinnen und Ehrenamtler sowie von Müttern und sonstigen Vertrauenspersonen der Kinder bei allen Angeboten, auch Elternabenden, Sommerfesten u. dgl., zu beachten ist.

Holt eine Mutter oder sonstige Vertrauenspersonen des Kindes, die den Mitarbeitern bekannt ist, ein Kind aus einer Einrichtung nach § 1 des genannten Gesetzes ab, muss sie wegen ihrer Identifizierbarkeit bei Betreten des Geländes auf den Gesichtsschleier verzichten. Viele Kinder haben Angst, fangen an zu weinen oder laufen weg, weil sie sich fürchten, wenn ihnen eine vollverschleierte Person begegnet, die sie nicht erkennen und einordnen können.

## Begründung der Stellungnahme

[vgl. Seite 5 des Gesetzentwurfes]

Die parlamentarischen Diskussionen haben, was äußerst selten ist, über alle sonstigen Meinungsunterschiede und Parteigrenzen hinweg ergeben, dass alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder darin übereinstimmen, dass Burka und Niqab fundamentale Grundsätze unserer freiheitlich demokratischen Grund- und Werteordnung verletzen.

Der ZdE führt ergänzend aus

Der Niqab ist ein blickdicht gewebtes Tuch, das vom Nasenrücken aus abwärts das Gesicht verdeckt. Klassischerweise wird der Gesichtsschleier zu einem sackartig geschnittenen Gewand, dem Hidschab, getragen und mit Handschuhen kombiniert. Nach den zusätzlichen Kleidungsstücken, die das bereits umfassende Bedeckungsgebot definitiver Qualität erweitern [vgl. Stellungnahme DITIB zum Beschluss des BVerfG (1 BvR 471/10; 1 BvR 1181/10) vom 27.01.2015, Rd 74], greifen meist sehr strenggläubige Muslimas, nicht selten deutsche Konvertitinnen, die dem salafistischen Glaubensspektrum des sunnitischen Islam zuzurechnen sind und Positionen von Rechtsgelehrten hanbalitischer bzw. wahhabitischer Prägung nahestehen.

Den Trägerinnen genügt es daher nicht, ihren Körper durch den Hidschab so zu verhüllen, dass Körperumrisse und weibliche Rundungen durch die lose fallende Kleidung aufgelöst werden und so nicht mehr erkennbar sind. Sie richten sich vielmehr nach Fatwen von anerkannten Autoritäten des hanbalitisch interpretierten Rechts, insbesondere Scheiche wie ibn Taimiyya und dessen Schüler ibn al-Qayyim al-Dschauziyya der klassischen Epoche und, aus der jüngeren Geschichte, die Scheiche bin Baz, al-Uthaymin und al-Fauzan. Die Gelehrten haben nach vielen Jahren des Studiums der Hadithwissenschaften und der islamischen Jurisprudenz an renommierten islamischen Universitäten begehrte Lehraufträge erhalten.

In ihren Schriften und Rechtsgutachten weisen sie immer wieder darauf hin, dass ein weibliches Gesicht und zarte Frauenhände ebenso wie ein mit sanften femininen Rundungen geformter Körper verbotene Reize aussenden würden und daher zwingend unter undurchsichtigem Stoff verborgen werden müssten, um Männer, die nicht Mahram-Verwandte sind, nicht sexuell zu erregen. Gottesfürchtige Salafistinnen befolgen diese Lehrmeinungen, um ihr ohnehin prekäres Seelenheil nicht zu gefährden und qualvollen Höllenstrafen zu entgehen.

Wie die Burka ist auch der zum Ganzkörperschleier mit offenem Sehfeld erweiterte Hidschab ein islamisches Kleidungstück, das auf den Straßen deutscher Städte eher selten zu sehen ist. Nach einer Schätzung von Sozial- und Integrationsminister Manfred Lucha sollen sich ungefähr 1500 Niqabis in der Öffentlichkeit bis auf die Augenpartie vollverschleiern, nicht, wie der Grüne Politiker fälschlicherweise behauptet, Burkaträgerinnen. Dass da für ihn kein Problem besteht, verwundert nicht, da er sich nicht einmal die Mühe macht, zwischen den beiden Gewändern zu unterscheiden. Radikalislamische Muslimas gehören wohl nicht zu den möglichst vielen, für die der Grüne Politiker mit seiner Mannschaft ein möglichst würdevolles Leben erarbeiten will [Stuttgarter Zeitung am 11.05.2016].

Ein möglichst würdevolles Leben möglichst vieler will [Lucha] mit seiner Mannschaft erarbeiten.

http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.der-neue-sozialminister-manfred-lucha-sozialromantik-ist-seine-sache-nicht.e9767c2a-9269-4703-a7b2-5d88a0417484.html

Wie die Verfassungsschutzbehörden berichten, erhalten seit mehreren Jahren Gruppen oder charismatische Einzelprediger fundamentalistisch islamischer Ausrichtung regen Zulauf. Durch ihre inzwischen technisch versiert und professionell gestalteten Web- und Videoauftritte sowie durch die auf die verschiedenen Zielgruppen genau zugeschnittene

Themenwahl bei ihrer Missionstätigkeit üben sie auf weibliche wie männliche junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund große Anziehungskraft aus.

Gingen die Ämter 2011 noch von 3800 teils noch sehr jugendlichen Anhängern der salafistischen Glaubensrichtung aus, gehörten im Dezember 2015 bereits 8350 zu diesen stark glaubensbewegten Gruppen. Allein in den sechs Monaten zwischen Juni und Dezember 2015 schlossen sich 850 Menschen den muslimischen Extremisten an.

2011 rechnete der Verfassungsschutz noch mit 3.800 Personen in dieser Szene. Im Juni 2015 zählten sie etwa 7.500 Anhänger, im Dezember sprach BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen bereits von 8.350 Salafisten, Tendenz steigend.

http://web.de/magazine/politik/salafisten-deutschland-gefaehrlich-szene-31355670

Inzwischen folgen in Deutschland ungefähr 10.000 religiös der motivierten Renaissancebewegung des Salafismus. Nach persönlichen Krisen Diskriminierungserfahrungen glauben diese Muslime durch die Hinwendung zum islamischen Fundamentalismus erkannt zu haben, wie sie künftig im Diesseits und Jenseits Probleme vermeiden und Glückseligkeit erreichen können. Unsere strengislamischen Mitbürger sind davon überzeugt, durch geistige Rückbesinnung auf die ehrwürdigen und rechtschaffenen Muslime der ersten drei Generationen [arab.: as-Salaf aş-Şāliḥ] und die medinensische Gesellschaft, die beste Gemeinschaft und deren Prinzipien [vgl. Koran 3:110], Antworten auf Sinnfragen sowie Orientierung, Halt, Kraft und Identität gefunden zu haben.

Sie irren.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Niqab im salafistischen Milieu für Muslimas vorgeschrieben ist und höchste Wertschätzung genießt, sind 1500 Niqabträgerinnen unwahrscheinlich, die reale Anzahl dürfte höher liegen und wird aufgrund der dynamisch steigenden Mitgliederzahl sowie der durch die Imamehe (Wegfall der verpflichtenden staatlichen Voraustrauung im Jahre 2009) erleichten Polygamie in den nächsten Jahren vermutlich wachsen. Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Gründer von drei der vier sunnitischen Rechtsschulen, und zwar der malikitischen, schafiitischen und hanbalitischen Madhhab, den Gesichtsschleier in Kombination mit Handschuhen als absolut verpflichtend ansehen und in den letzten fünf Jahren viele Menschen islamischen Glaubens aus Syrien, Irak, Somalia, Eritrea [vielfach Schafiiten] und den Maghrebstaaten [Malikiten] nach Deutschland gekommen sind.

Die meisten Rechtsgelehrten der hanafitischen Rechtsschule empfehlen Gesichtsschleier, Burka und Handschuhe lediglich. Wenn aber Gesicht und Hände einer Frau so reizvoll sind, dass sie Männer zu unkeuschen Gedanken verführen oder gar sexuelle Begierden wecken könnten, müssen Muslimas, die der hanfitischen Rechtsschule folgen Gesicht und Hände bedecken. Hardliner wie die Deobandi schreiben sogar grundsätzlich vor, dass Frauen außerhalb des Hauses Handschuhe und Gesichtsschleier zu tragen haben.

Für den ZdE ist nicht die Anzahl der Vollverschleierten von Bedeutung, sondern die Grundrechtswidrigkeit, speziell Frauenfeindlichkeit dieser Ganzkörperschleier. Deshalb setzt er sich für ein absolutes Verbot dieser islamischen Kleidung auch im öffentlichen Raum ein.

Meinung der vier Rechtsschulen bezgl. der Pflicht das Gesicht zu verschleiern und Handschuhe zu Meinung tragen

#### Mālikī Figh

Imām Mālik (...) war der Meinung, dass eine muslimische Frau dazu verpflichtet ist, ihr Gesicht und ihre Hände zu bedecken.

Shaykh al-Munāğğid sagte:

"Die korrekte Ansicht ist, dass eine Frau ihren kompletten Körper verhüllen muss, sogar das Gesicht und die Hände. Imām Ahmad sagte, dass sogar die Fingernägel der Frau 'Awrah sind und dies ist auch die Ansicht von Imām Mālik."

(Fatwā Islām Q&A Frage Nr. 21536)

Shaykh al-Munāǧǧid in einer anderen Fatwā die Ansicht der Mālikī-Gelehrten bzgl. Niqāb spricht:

"...daher ist es für eine Frau in ihrer (malikitischen) Ansicht verboten hinauszugehen vor Nicht-Mahrams mit einem entblößten Gesicht."

(Fatwā Islām Q&A Frage Nr. 68152)

Shaykh al-Islām ibn Taymiyyah zur malikitschen Position:

"Es scheint so, als wenn es die Meinung von Ahmad ist, dass jedes Teil des Körpers Awrah ist, sogar die Nägel und das ist auch die Ansicht von Mālik." (Majmū' al-Fatāwā, 22/110)

ibn al- Arabi:

"Die komplette Frau ist 'Awrah; ihr Körper und ihre Stimme. Es ist also nicht erlaubt, dass sie dies enthüllt." (Ahkām al-Qur'ān 3/1578)

Muffasīr Imām al-Qurtubī sagte:

Alles an einer Frau ist 'Awrah' (verhüllungsbedürftig); ihr Gesicht, ihr Körper und ihre Stimme, Es ist nicht erlaubt, irgend etwas davon preiszugeben, außer in Situationen der Notwendigkeit."

(Al-Ğāmi' li Ahkāmi l-Qur'ān)

Aus al-Ğāmi' li Ahkām al-Qur'ān 14/227:

Für mehr Informationen über die Meinungen der Mälikī fuqaha' bezüglich der Verpflichtung für die Frau der Gesichtsverschleierung; siehe in: al-Ma'yār al-Mu'arrab von al-Wanshirīsi 10/165, 11/226 und 229, Mawāhib al-Ğalīl von al-Hattāb 3/141, al-Dhakhīrah von al-Qurāfi 3/307 und Hāshiyat al-Dasūqi 'ālā al-Sharḥ al-Kabīr 2/55."

## Ḥanbalī Figh

Es wurde von Imām Ahmad ibn Hanbal überliefert, dass er sagte:

"Die Fingernägel der Frau sind 'Awrah. Wenn sie also das Haus verlässt, soll sie nichts von sich zeigen. Selbst ihre Ledersocken soll sie nicht zeigen, weil die Ledersocken die Form der Füße zeigen." (al-Furū' 1:601)

al-Ḥafiz ibn al-Qayyīm al-Ğawziyyah:

"Die Awrah wird in 2 Arten unterteilt: Die Awrah im Gebet und die Awrah beim Anschauen. Eine Frau darf ihr Gebet verrichten, wenn die Hände und das Gesicht unverschleiert sind, jedoch darf sie so nicht auf dem Markt, oder auf Versammlungen erscheinen. (d.h. es ist nicht erlaubt, wenn die Frau hinausgeht mit unbedecktem Gesicht und unbedeckten Händen.)" (Tahdhīb as-Sunan und I'lam al-Muwaqicīn 2:80)

Shaykh ibn 'Uthaymīn

Die islämische Kleidung verbirgt den gesamten Körper ...

Nur durch die vollständige Bedeckung, Gesicht und Hände eingeschlossen, kann eine Frau nicht erkannt werden. Dies war das Verständnis und die Praxis der Şaḥāba und sie waren die beste Gemeinschaft, die edelste aus der Sicht von Allāh ta 'ālā, mit dem vollständigsten Imān und den edelsten Charaktereigenschaften. Wie können wir von diesem Weg abweichen?"

(Hiğāb Seite 12, 13)

Shaykh Muhammad al-Saalih al-'Uthaymeen:

The hijaab prescribed in sharee'ah means that a woman should cover everything that it is haraam for her to show, i.e., she should cover that which it is obligatory for her to cover, first and foremost of which is the face, because it is the focus of temptation and desire.

A woman is obliged to cover her face in front of anyone who is not her mahram (blood relative to whom marriage is forbidden). From this we learn that the face is the most essential thing to be covered. There is evidence from the Book of Allaah and the Sunnah of His Prophet (peace and blessings of Allaah be upon him) and the views of the Sahaabah and the imams and scholars of Islam, which indicates that women are obliged to cover all of their bodies in front of those who are not their mahrams.

Fataawa al-Mar'ah al-Muslimah, 1/391, 392)

Shaykh bin bāz sah Niqāb ebenfalls als verpflichtend an. In einer Fatwā wurde er gefragt, ob man im Gebet Handschuhe tragen darf und er antwortete, dass man dies während des Gebets machen darf, jedoch führte er an, dass die Frau im Gebet kein Niqāb tragen soll; aber nur dann, wenn keine Nicht-Maḥram Männer anwesend sind, denn er (bin bāz) sagte: "Wenn Nicht-Verwandte Männer anwesend sind, dann muss sie ihr Gesicht, genauso wie den restlichen Körper, bedecken."

(Islāmic Fatāwā Regarding Women S. 105-106)

ibn al-Qayyīm al-Ğawziyyah:

"Die 'Awrah wird in 2 Arten unterteilt: Die 'Awrah im Gebet und die 'Awrah beim Anschauen. Eine Frau darf ihr Gebet verrichten, wenn die Hände und das Gesicht unverschleiert sind, jedoch darf sie so nicht auf dem Markt, oder auf Versammlungen erscheinen. (d.h. es ist nicht erlaubt, wenn die Frau hinausgeht mit unbedecktem Gesicht und unbedeckten Händen.)" (Tahdhīb as-Sunan und I'lam al-Muwagicīn 2:80)

Shaykh Saalih al-Fawzaan (may Allaah preserve him) said:

The correct view as indicated by the evidence is that the woman's face is 'awrah which must be covered. It is the most tempting part of her body, because what people look at most is the face, so the face is the greatest 'awrah of a woman. This is in addition to the shar'i evidence which states that it is obligatory to cover the face.

For example, Allaah says (interpretation of the meaning):

"And tell the believing women to lower their gaze (from looking at forbidden things), and protect their private parts (from illegal sexual acts) and not to show off their adornment except only that which is apparent (like both eyes for necessity to see the way, or outer palms of hands or one eye or dress like veil, gloves, headcover, apron), and to draw their veils all over Juyoobihinna (i.e. their bodies, faces, necks and bosoms)..."

[al-Noor 24:31]

Shaykh bin Bāz

sah Niqāb ebenfalls als verpflichtend an. In einer Fatwā wurde er gefragt, ob man im Gebet Handschuhe tragen darf und er antwortete, dass man dies während des Gebets machen darf, jedoch führte er an, dass die Frau im Gebet kein Niqāb tragen soll; aber nur dann, wenn keine Nicht-Maḥram Männer anwesend sind, denn er (bin Bāz) sagte: "Wenn Nicht-Verwandte Männer anwesend sind, dann muss sie ihr Gesicht, genauso wie den restlichen Körper, bedecken." (Islāmic Fatāwā Regarding Women S. 105-106)

Zum Schluss führe ich noch eine Aussage von Shaykh al-Islām ibn Taymiyyah an. Er war auch ein sehr bekannter Shaykh der Ḥanbalī-Rechtschule.

ibn Taymiyya sagte:

"Das Wort "Ğilbāb" ist ein Tuch, dass Ibn Mas'ūd als einen Umhang beschrieb, der den ganzen Körper mit Kopf, Gesicht und Händen bedeckt. Deshalb ist es für eine Frau nicht erlaubt, ihr Gesicht und Hände in der Öffentlichkeit zu zeigen." (Fatāwā Band 2, S. 110)

Aus diesen Fatāwā (Rechtsgutachten) lässt sich schließen, dass die korrekte Meinung in der Rechtschule von Imām Ahmad ibn Hanbal ist, dass die Frau ihr Gesicht und ihre Hände bedecken muss. In dieser Rechtschule ist es also eine Pflicht für die Frau, den Niqāb bzw. die burqa zu tragen und Allāh weiß es am Besten.

#### Shāfi'ī Fiqh

In einer Fatwā von "Islamweb" heißt es:

"Nach der Hanbalī-Rechtschule und nach der korrekten Ansicht der Shāfi ī-Rechtschule, sollte sie ihr Gesicht und ihre Handflächen vor fremden Männern bedecken, da dies zur 'Awrah gehört."

(Islamweb Fatwā Nr. 81554)

In einem Ḥadīth, welcher von Abū Dāwūd überliefert wurde heißt es: "....sie nahmen ihre Übergewänder und machten Schleier aus ihnen."

Zu dieser Überlieferung sagte al- Asqalānī folgendes:

"Diese Aussage (Sie machten Schleier aus ihnen) bezieht sich auf das Bedecken des Gesichtes. "Es hat nicht aufgehört, die Gewohnheit der Frau zu sein, in den älteren Generationen und in den neueren Generationen, dass sie ihr Gesicht vor nicht-verwandten Männern bedeckt." (Fath al-Bāri 9:235)

Imām as-Suyūţī:

"Der Vers über Hiğāb betrifft jede Frau. Darin liegt die Verpflichtung auf ihnen, dass sie ihre Köpfe und Gesichter bedecken." (Istinbāt at-Tanzīl 3:118)

Hieraus lässt sich ganz klar schließen, dass der Niqāb eine Pflicht für alle ist subḥānallāh. Es gibt noch viele weitere Gelehrte bzw. Imāme der Shāfi'ī-madhhab, welche der Meinung sind, dass die muslimische Frau ihr Gesicht und ihre Hände bedecken muss. Darunter auch Imām Ibn Rislān, welcher folgendes sagte:

"Die Muslime stimmen überein, dass es für die Frau verboten ist, das Haus mit unverschleiertem Gesicht zu verlassen." (Nayl al-Awṭār Sharḥ Muntaq al-Akhbār 6:11)

Von Imām ash-Shirbinī in al-Mughnī al-Muhtāğ verzeichnet, dass Imām as-Subkī folgendes sagte:

"...das Gesicht und die Hände einer Frau sind 'Awrah beim Anschauen, jedoch nicht im Gebet."

Imām Muhammad aṣ-Ṣanaʿnī erklärte auch, dass die Frau im Gebet nicht die Hände und nicht das Gesicht bedecken muss. Doch, was ist, wenn die Frau außerhalb des Gebetes ist und wenn fremde Männer sie anschauen? In diesem Fall sagt Imām aṣ-Ṣanaʿnī: "Wenn ein Mann die Frau ansieht, dann gehört jedes Körperteil von ihr zur ʿAwrah."

(Subul as-Salām Sharḥ Bulūgh al-Marām)

#### Hanafī Figh

Anwār 'Alī Ādam al-Mazahirī:

Imām Shāfi'ī, Imām Mālik und Imām Aḥmad ibn Ḥanbal sind der Meinung, dass der Niqāb verpflichtend (fard) ist.

Imām Abū Hanifa ist hingegen der Ansicht, dass der Niqāb im Prinzip nur empfohlen ist ("wāǧib"). In Zeiten der Unmoral und Glaubensschwäche oder weil das Gesicht hübsch ist die Gefahr, dass ein Nicht Mahram in Versuchung geführt werden könnte, weil das Gesicht hübsch ist, werden Gesichtsschleier und Handschuhe zur Pflicht.

Islamweb Fatwā Nr. 81554)

Wenn man sich heutzutage umsieht, wie extrem die Fitnah verbreitet ist und wie extrem sich die Unzucht unter der Menschheit verbreitet hat, dann merkt man ganz schnell, dass es in der heutigen Zeit einfach nur das Beste und vorallem das Sicherste sein kann, wenn sich die muslimische Frau von Kopf bis Fuß verschleiert, wa Allähu a lam.

Ibn Nujaym:

"Unsere Gelehrten erklärten: Es ist der Frau verboten ihr Gesicht unbedeckt zu lassen, während sie unter Männern ist; in unserer Zeit, aufgrund der Fitnah!"

(al-Baḥr ar-Rā'iq Sharḥ kanz ad-Daqā'iq)

Auch Imām Sarkhasi, welcher sagte:

"Das Verbotene daran, eine Frau anzuschauen, ist aufgrund der Fitna (Versuchung) und die Gefahr der Fitna kommt, wenn man das Gesicht der Frau anschaut, denn die meisten attraktiven Eigenschaften befinden sich im Gesicht; viel mehr als auf irgendwelchen anderen Körperteilen." (al-Mabsūt 10:152)

## Deoband

## The Niqab and its obligation in the Hanafi madhhab by Mufti Husain Kadodia

It is with great sadness that we note confusion in the minds of many students and even some scholars concerning the obligation of the *niqab* (veil) in the Hanafi *madhhab*, which expressly classifies covering the face as binding on women and forbids the exposure of the face in the presence of *ghayr mahrams* (strangers).

Es ist die politische, menschenrechtliche und durchaus auch soziale sowie sozialpädagogische Verpflichtung unserer Gesellschaft sowie der Bundes- und der Landesregierungen über jede Form von Extremismus und dessen schädliche Folgen für jeden Einzelnen von uns allen, für unsere säkulare, freiheitlich demokratische Gesellschaft

und unseren Rechtsstaat im Sinne des GG [Art. 20 Abs. 1, 2 u.3 GG; Art. 28 Abs1 Satz 1 GG] aufzuklären und Projekte zu fördern die Ausstiegswillige unterstützen. Die Legislative, das Baden-Württembergische Parlament, hat uns alle, insbesondere die Bürger des Landes vor den Auswirkungen von religiös motiviertem Extremismus und seinem Angriff auf Grundund Menschenrechte zu schützen.

Religionsfreiheit ist ein universelles, unteilbares und unveräußerliches Menschenrecht, dem überall auf der Welt Geltung zu verschaffen ist. Dieses individuelle Recht hoher Priorität, dass jedem von uns zusteht, garantiert Bekenntnisfreiheit in positiver aber auch negativer Ausprägung. Der ZdE setzt sich hier in Deutschland unter anderem für die negative Religionsfreiheit von Islamapostaten und Andersgläubigen unter den Flüchtlingen ein, die in ihren Unterkünften wegen ihrer Weltanschauung diskriminiert werden und Angriffen auf Leib und Leben ausgesetzt sind. Sie weisen darauf hin, dass selbst dem Wortlaut nach vorbehaltlos geltende Rechte verfassungsimmanente Schranken haben, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips mittels praktischer Konkordanz auszuloten sind. Das Grundgesetz beansprucht konsequent und eifersüchtig, allein die Spitze der staatlichen Normenpyramide zu besetzen. Der Vorrang der Verfassung wird gesichert durch das Bundesverfassungsgericht.

Josef Isensee: Vom Stil der Verfassung

https://books.google.de/books?id=BQSnBgAAQBAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage &q&f=false

Die Einheit der Verfassung, ein Unterfall der Einheit der Rechtsordnung auf Verfassungsebene, stellt bei Fallkonstellationen, in denen sich Grundrechte widersprechen, einen fundamentalen Grundsatz der Verfassungsinterpretation dar. Normtheoretisch hat die als ideal zu geltende Einheit der Rechtsordnung die Konsequenz, dass mit jedem Rechtssatz zugleich die gesamte Rechtsordnung angewendet wird. Bei der Anwendung von Einzelnormen wird methodologisch davon ausgegangen, dass deren Aussagen begrenzt und unvollständig sind und erst aus der Zusammenschau mehrerer Normen der spezifische Zweck und Anwendungsbereich der Einzelvorschrift deutlich wird.

Peter Schwacke: Juristische Methodik. Kohlhammer, Stuttgart, 5. Aufl. 2011, S. 7: "Ist die Rechtsordnung in sich frei von Regelungs- und Wertungswidersprüchen, schließt die Anwendung eines Rechtssatzes letztlich die Anwendung der gesamten Rechtsordnung ein. Das wäre dann der Idealgrundriss einer Rechtsordnung."

Grundrechtsverzicht, als der unmissverständlich ausgedrückte Wille rechtsverbindlich auf eine grundrechtliche Garantie zu verzichten, ist an Voraussetzungen gebunden. Vorrang und Einheit der Verfassung sind Rechtsstaatsprinzipien [Art. 20 Abs. 3 GG], die für die Bundesrepublik konstitutiv sind und nach Art. 79 Abs. 3 GG nicht verändert werden dürfen. Unsere Verfassung, das GG ist kein Warenhauskatalog, aus dem man nur die Artikel aussucht, die gefallen.

Wahrscheinlich wären die Bürgerinnen, die für ihr Recht auf freie Religionsausübung, positive Bekenntnisfreiheit und Vollverschleierung kämpfen, nicht bereit die Unantastbarkeit ihrer Würde [Art. 1 Abs. 1 GG], ihre Gleichheit vor Gericht und das Diskriminierungsverbot [Art. 3 Abs. 1 oder 3 GG] oder die Rechtsweggarantie [Art. 19 Abs. 4 GG] aufzugeben.

Grund- und Menschenrechte stehen in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nicht zur Disposition. Sie haben neben der subjektivrechtlichen für das Individuum auch eine objektive Funktion. In seinem Grundsatzurteil zum Fall Lüth [BVerfGE 7,198 – Lüth] hob das BVerfG hervor, dass unser GG auch als objektive Werteordnung anzuerkennen ist, über die nicht jeder frei verfügen kann.

Auf die vielfältigen gesundheitsschädlichen und sicherlich kostenintensiven Auswirkungen des Vitamin D Mangels für Mutter und Kind durch das Abschirmen jedes Sonnenstrahls auf der gesamten Körperoberfläche haben wir in unserer Petition bereits hingewiesen. Die Vollverschleierung erhöht das Unfallrisiko, weil sie das Gesichtsfeld einschränkt und ausreichende Übersicht verhindert. Bodenunebenheiten werden zur Stolperfalle, das selbstständige Überqueren von Straßen ist für sie und auch für die Säuglinge, die sie im Kinderwagen spazieren fährt oder die Kleinkinder neben ihr, die noch auf die Anleitung Erwachsener angewiesen sind, lebensgefährlich.

Burkaträgerinnen erkranken durch Lichtmangel

Vitamin D wird hauptsächlich über das Sonnenlicht gebildet und kann nicht ausreichend durch ausgewogene Ernährung mit Lebensmitteln wie Fisch, Milch und Getreide ausgeglichen werden. Auch Nahrungsergänzungsmittel sind kein vollwertiger Ersatz. Burkaträgerinnen und Niqabis klagen häufig über Kopfschmerzen. Der schmale Sehschlitz verursacht eine künstliche Sinnesbehinderung, welche die Augen überanstrengt und daher nicht ohne Folgen für Körperhaltung, Muskeltonus und Psyche bleibt.

Ein geringer Vitamin D Spiegel führt zu ernsthaften Krankheiten und vielerlei leicht vermeidbaren Beschwerden wie schlechter Immunabwehr, psychischer Instabilität bis zu Depressionen. Das Risiko für Koronare Herzkrankrankheiten, Diabetes Mellitus, Multiple Sklerose und Rheuma steigt. Inzwischen weiß man um die Bedeutung des "Sonnenscheinhormons" in der Krebsprophylaxe. Wissenschaftler des Deutschen Krebsforschungszentrums stellten bei der Auswertung von europäischen und US-amerikanischen Studien zum Zusammenhang zwischen Vitamin D Spiegel und Sterblichkeitsrisiko nicht nur fest, dass die Studienteilnehmer mit den niedrigsten Vitamin D Werten ein 1,57-fach höheres Gesamtsterblichkeitsrisiko haben. Bei einer getrennten Auswertung der Untersuchungsergebnisse wiesen die Forscher sogar nach, dass ein Mangel an diesem Vitamin den Verlauf von Krebserkrankungen negativ beeinflusst und die Überlebenschancen der Erkrankten sinken.

## Nahrungsergänzungsmittel: Natürlich ist oft besser

http://www.test.de/themen/gesundheit-kosmetik/meldung/Nahrungsergaenzungsmittel-Natuerlich-ist-oft-besser-1602850-2602850/

## Nahrungsergänzungsmittel in der Kritik

http://www.deutschlandfunk.de/welthunger-nahrungsergaenzungsmittel-in-der-kritik.769.de.html?dram:article\_id=292491

## Weniger Infekte mit Vitamin D

http://www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/infektionskrankheiten/erkaeltungskrankheiten/article/829063/immunschwaeche-weniger-infekte-vitamin-d.html

## Vitamin D Mangel und Depression

http://www.vitamind.net/mangel/depression/

#### Vitamin-D-Mangel geht aufs Herz

http://www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/herzkreislauf/article/823796/khk-infarkt-vitamin-d-mangel-geht-aufs-herz.html

## Vitamin D unterstützt körpereigene Insulinproduktion und -empfindlichkeit

http://www.deutsche-diabetes-gesellschaft.de/presse/ddg-pressemeldungen/meldungen-detailansicht/article/vitamin-d-unterstuetzt-koerpereigene-insulinproduktion-und-empfindlichkeit-kopie-1.html

## Studie bestätigt Bedeutung von Vitamin D bei MS

https://www.dmsg.de/multiple-sklerose-news/ms-forschung/studie-bestaetigt-verbindung-zwischen-vitamin-d-mangel-und-hoeherem-multiple-sklerose-risiko-in-finn/

## Studie bestätigt Verbindung zwischen Vitamin-D-Mangel und höherem Multiple Sklerose-Risiko in Finnland

https://www.dmsg.de/multiple-sklerose-news/ms-forschung/studie-bestaetigt-verbindung-zwischen-vitamin-d-mangel-und-hoeherem-multiple-sklerose-risiko-in-finn/

### Vitamin-D-Mangel – ein unterschätztes Problem von Rheumapatienten

http://www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/skelett\_und\_weichteilkrankheiten/rheuma/article/609686/vitamin-d-mangel-unterschaetztes-problem-rheumapatienten.html

#### Ungünstige Krebs-Prognose bei niedrigem Vitamin-D-Spiegel

Nr. 33 | 09.07.2014 |

https://www.dkfz.de/de/presse/pressemitteilungen/2014/dkfz-pm-14-33-Unguenstige-Krebs-Prognose-bei-niedrigem-Vitamin-D-Spiegel.php

Kalziumstoffwechsel

## Vitamin D: Darum ist es so wichtig

Unter dem Begriff **Vitamin D** fasst man verschiedene fettlösliche Vitamine zusammen, die den Kalziumhaushalt regulieren und an der Mineralisation des Knochens beteiligt sind. Der Körper nimmt zum einen Vitamin D aus der Nahrung auf, zum anderen kann er es selbst unter dem Einfluss von Sonnenlicht produzieren. Erfahren Sie hier Wissenswertes über Vitamin D.

http://www.netdoktor.de/ernaehrung/vitamin-d/

### Hauptvorlesung Innere Medizin

## »Calcium-/Phosphat und Knochenstoffwechselstörungen«

Holger S. Willenberg

Klinik für Endokrinologie, Diabetologie und Rheumatologie Direktor: Prof. Dr. med. Werner A. Scherbaum

http://www.uniklinik-

duesseldorf.de/fileadmin/Datenpool/einrichtungen/klinik\_fuer\_endokrinologie\_diabetologie\_und\_rheumatologie\_id5/dateien/vorlesung\_kalzium\_phosphat\_und\_knochenstoffwechselerkrankungen\_willenberg\_ukd\_2011.pdf

## Was versteht man unter Rachitis und Osteomalazie?

https://www.tk.de/tk/krankheiten-a-z/krankheiten-r/rachitis-und-osteomalazie/30460

#### Ursachen bei Coxa Vara

http://www.medizinfo.de/becken/coxa\_vara/ursachen.shtml

## Ihre Knochen brauchen Vitamin D

http://www.osd-ev.org/osteoporose-therapie/osteoporose-ernaehrung/vitamin-d/

Dr. Miriam Casey, Konsiliarärztin der Osteoporoseabteilung des St. James Krankenhauses in Dublin berichtete in der Sunday Times, dass Burkaträgerinnen, die aus heißen Ländern mit täglich vielen Sonnenstunden in das eher regnerische Irland einwandern, nicht genügend Vitamin D aufbauen können. Insbesondere im Winter, zumal wenn sie in einer Stadt wohnen, reicht die für den Aufbau des Vitamins erforderliche Menge an UV B Strahlung auf der Insel nicht, um den Körper ausreichend mit Vitamin D zu versorgen. Die durch dieses Defizit verursachten ausgeprägten Mineralisationsstörungen der Knochen können sogar dazu führen, dass die Beckenknochen werdender Mütter unter dem Geburtsvorgang brechen.

## Gefahren bei der Geburt durch Sonnen- und Vitamin D-Mangel

Ein besonders hohes Risiko tragen muslimische Frauen, die eine Burka tragen. Diese Verschleierung des gesamten Körpers verhindert die natürliche Vitamin D-Bildung in der Haut durch die UV-Strahlen der Sonne – zumal in sonnenärmeren Ländern.

Für Burka tragende Frauen in Irland schlug zu Beginn des Jahres Dr. Miriam Casey, Osteoporose-Spezialistin an der St. James's Klinik in Dublin Alarm.

Viele Burka-Trägerinnen, die aus südlichen Ländern eingewandert seinen, litten – vor allem im Winter – an Vitamin-D-Mangel und im Gefolge an Störungen der Knochenbildung. Dadurch könne der Beckenknochen während des Geburtsvorganges brechen. Für die Babies bestehe die Gefahr von Krämpfen, Wachstumsstörungen und Muskelschwäche.

"In dem Maße wie sich der Anstieg der muslimischen Einwanderer in Irland beschleunigt, bekommen wir hier ein massives Problem", sagte Dr. Casey gegenüber der Sunday Times.

http://sonnennews.de/2009/01/06/gefahren-bei-der-geburt-durch-vitamin-d-mangel/

## Ireland: For burqa wearing women, vitamin D deficiency rises from lack of exposure to sunlight

Muslim women who wear the burqa and other similar face-coverings run an increased disk of pelvic fractures during childbirth because of a deficiency of vitamin D, warns Dr. Miriam Casey of the Osteoporosis Unit in the St. James hospital in Dublin. Those in cloudier environments such as Ireland and Britain generally run an increased risk because of lack of sufficient sun exposure, but Dr. Casey warns that Muslim women run an additional risk above the general population. "As we see a rise in the number of Muslims in Ireland, it's going to become a massive problem. It's worse in England whose Muslim community is older. There are already problems in the Rotunda (a maternity hospital in Dublin) and the pediatric hospitals," she stated.

http://www.euro-islam.info/2008/12/28/ireland-for-burqa-wearing-women-vitamin-d-deficiency-rises-from-lack-of-exposure-to-sunlight/

## Ganzkörperschleier gefährden die Gesundheit der Kinder vollverschleierter Mütter

Für die Babys dieser Frauen besteht zudem ein erhöhtes Risiko in den ersten Lebenswochen Krämpfe zu bekommen. Stillen komplett verschleierte Mütter ihre Babys, weist ihre Muttermilch in Europa einen signifikanten Vitamin D Mangel auf, der bei den Säuglingen Rachitis Vorschub leistet. Da auch in islamischen Familien Mütter und weibliche Verwandte für die Erziehung und Pflege der Jüngsten zuständig sind und vollverschleierte Frauen das Haus nur mit Erlaubnis ihres Gatten und alleine nur aus wichtigem Anlass verlassen (dürfen), kommen auch deren Kleinkinder kaum an Sonne und frische Luft.

## Vitamin D - Sonne, Sommerzeit, Sport und Bewegung

http://www.netzathleten.de/lifestyle/body-soul/item/3613-vitamin-d-sonne-sommerzeit-sport-und-bewegung

Nach Artikel 3 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten dafür Sorge tragen, dass die dem Schutz des Kindes dienenden innerstaatlichen Normen von den zu ihrer Anwendung berufenen Institutionen, Diensten und Einrichtungen im Sinne der Sicherheit [Unfallrisiko] und Gesundheit der Kinder [Folgen des Vitamin D Mangels ihrer Mütter] tatsächlich auch angewendet werden.

## Das Menschenbild in islamisch orthodoxen Milieus

Um einschätzen zu können, ob in einem säkularen, freiheitlich demokratischen Rechtsstaat ein Burka- oder Nigabverbot verfassungsrechtlich vertretbar ist, ist es auch für den Stuttgarter Landtag sinnvoll, sich mit dem Männer- und Frauenbild des fundamentalistischen Islam, dem die muslimischen Trägerinnen und Befürworter anhängen, zu befassen.

Fitra (fitra), natürliche Veranlagung

Sowohl die unbelebte als auch die belebte Natur, auch jeder Mensch, ist von Ursprung und Wesen her auf seinen Schöpfer ausgerichtet, allahzentriert. Wenn ein Kind geboren wird, kommt es dementsprechend zunächst als Muslim auf die Welt. Erst seine Eltern machen aus ihm einen Andersgläuben oder Atheisten.

"Jeder (Mensch) wird im Zustand der Fitra geboren (d. h. nach der Art und Weise des Erschaffens durch Gott). Alsdann machen seine Eltern aus ihm einen Juden, Christen oder Zoroastrier."

al-Buchari (Kitab al-Qadar, Kap. 3)

Die sakrosankten Vorschriften des islamischen Rechts [arab. Scharia] beinhalten Verhaltensund Kleidungsregeln sowie Aufgabenverteilung, die sich gemäß der weiblichen bzw. männlichen Fitra voneinander unterscheiden.

Weibliches Rollenkonzept, Schambereich des weiblichen Körpers [Aura, 'awra]

Der sich auf die beiden Primärquellen Koran und Sunna stützende und wortgetreu zu befolgende Islam salafistischer, wahhabitischer und hanbalitischer Prägung sieht in der weiblichen Weltbevölkerung pauschal die Ursache für Unglauben, Zwietracht, Intrige und Zerwürfnis. Weil es Frauen angeblich an Religion, Vernunft und Anstand [Al-Buchâri 298] fehlt, gelten sie als moralisch und religiös verunsichert und leicht beeinflussbar. Aus islamischer Sicht sind sie sichere Beute für den Teufel, der sie dazu verleitet, ihre Pflichten gegenüber Allah und den Glaubensgeschwistern zu vernachlässigen und dazu anstiftet, Männer vom rechten Weg abzubringen, ihnen den Kopf zu verdrehen und sie zu verführen.

Wegen ihrer Fitra, wegen ihrer flatterhaften Natur und Veranlagung zur Unmoral, und weil sie dem Teufel nahesteht, hat jede gottesfürchtige Muslima ihre Awra [auch: islamische Aura: Schambereich, Intimzone], die je nach Rechtsschule mindestens den gesamten Körper bis auf Gesicht, Hände und Füße umfasst, mit einem Hidschab zu verhüllen und nur noch in Begleitung des Ehemanns oder eines Mahramverwandten das Haus zu verlassen. Alleine aus der Wohnung zu gehen ist nur in seltenen, zu begründenden Ausnahmefällen möglich oder wenn der Ehemann es erlaubt.

Selbst bei unerträglich hohen Temperaturen in der Mittagszeit ist leichte Sommerkleidung, die zu viel nackte Haut zeigt, haram. Muslimas haben darauf zu achten, dass mit Ausnahme von Gesicht und Händen kein zusätzlicher Zentimeter Haut sichtbar wird oder durch zu transparenten Stoff durchscheint. Grundsätzlich hat der weite Schnitt der Kleidung so lose über den Körper zu fallen, dass weibliche Rundungen und die Silhouette unter blickdichten Textilien auch dann nicht zu erkennen sind, wenn man dicht beieinandersteht. Lugt der Haaransatz oder eine widerspenstige Strähne aus dem Schleier hervor, ist dieser Verstoß sofort zu korrigieren.

Nach schariakonformem Rollenkonzept gehört zu den Aufgaben einer Muslima Hausarbeiten ordentlich zu erledigen und das Haus sauber zu halten. Sie ist verantwortlich für die gottgefällige Erziehung der Kinder und hat den Ehegatten liebevoll, demütig und gehorsam zu umsorgen. Die Töchter werden schon früh in ihre künftigen Pflichten eingeführt und an ein Allah ergebenes Leben gewöhnt. Nach islamischer Doktrin haben Grundschülerinnen bereits mit neun Mondjahren, nach unserem solaren Kalender also mit etwa achteinhalb Jahren, die religiöse Reife [Taklif] erreicht, um sowohl die ihnen zustehenden Schariarechte zu beanspruchen als auch die ihnen auferlegten religiösen Pflichten wortgetreu zu erfüllen.

Da die Monatsregel heutzutage mit neun oder zehn Jahren einsetzen kann (als Grenze der Menarche werden sowohl 17 % Körperfett als auch 48 kg Körpergewicht von Wissenschaftlern diskutiert), folgt aus der Offenbarung Allahs, dass bereits Grundschülerinnen in der dritten bis vierten Klasse religionsrechtlich als Frauen gelten, denen die volle Verantwortung für ihr Seelenheil zu übertragen ist. Auch sie haben dann ihren immer noch sehr kindlichen Körper bis auf Gesicht und Hände zu verbergen. Leichte Blusen oder Tops, die die Arme nicht bedecken, kurze Röcke, Kleider oder Hosen, die nackte Beine sichtbar werden lassen, sind tabu. Die Kindheit unbeschwert zu genießen, an der frischen Luft herumzutollen oder sich spontan zu treffen, wie ihre gleichaltrigen nicht muslimischen Klassenkameradinnen, ist dann nicht mehr möglich. Überwachung und Kontrolle durch die Familie und der Konformitätsdruck durch das soziale Umfeld steigen an.

Keine Salafistin oder Wahhabitin wird sich dem Vorwurf aussetzen wollen, der eigenen Tochter den "geraden Weg" (Koran 36:60-62 usw., aṣ-ṣirāt al-mustaqīm) ins Paradies vorzuenthalten und damit nicht nur das eigene, sondern auch das Seelenheil des Mädchens zu gefährden. Deshalb wird man das Kind rechtzeitig durch das Kopftuch an das Verschleierungsgebot gewöhnen: "From an early age, daughters should be taught that hijab is an ordinance from Allah to protect their chastity. When a girl reaches puberty she is obliged to do all the obligatory duties and to avoid all haram things. One of the obligatory duties is wearing hijab", wie man im theologischen Umfeld von Yusuf al-Qaradawi zur Frage

klarstellt, ob muslimische Eltern das Recht haben, ihren Töchtern den Hidschab aufzuzwingen.

Der aus dem Libanon stammende promovierte Philosoph, Islamwissenschaftler und Publizist Dr. Ralph Ghadban schreibt zum Frauenbild in Koran und Sunna: "Die Frau ist eine 'aurah, wenn sie ausgeht, dann kommt ihr der Teufel entgegen. Sie ist am nähsten zu Gott, wenn sie in ihrem Haus tief steckt. Der Prophet soll gesagt haben: "Die Frau hat zehn 'aurah. Wenn sie heiratet, schützt ihr Mann eine von ihnen und wenn sie stirbt, schützt das Grab alle zehn 'aurah.

[at-Tirmidhî 1093]

All reported the Prophet saying: ,Women have ten ('awrāt). When she gets married, the husband covers one, and when she dies the grave covers the ten.

Kanz al-'Ummāl, Vol. 22, Hadith No. 858

#### Samuel Schirmbeck zu den sexuellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/16

http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gastbeitrag-von-samuel-schirmbeck-zum-muslimischen-frauenbild-14007010.html

#### "Herr Augstein, Sie irren". Von Sounia Siahi.

In seiner aktuellen Kolumne auf SPIEGEL ONLINE warnt Jakob Augstein vor übertriebener Hysterie ob der Patrouille sogenannter Scharia-Polizisten in Wuppertal. Je dümmer die Provokation, desto eher fallen wir darauf herein', so sein Urteil. Auf diesen Text hat die marokkanisch-deutsche Journalistin Sounia Siahi mit einer besorgten Zuschrift reagiert. Ihren Beitrag – und Augsteins Replik – dokumentieren wir hier im Wortlaut.

http://www.spiegel.de/politik/deutschland/salafisten-journalistin-sounia-siahi-reagiert-auf-augstein-kolumne-a-991888.html

## Männliches Rollenkonzept, Schambereich des männlichen Körpers [Aura, 'awra]

Jungen bürdet man diese Last erst ab zwölf, eigentlich ab fünfzehn Jahren auf. Ihnen steht auch nach der religiösen Reife frei, sich jederzeit überall mit Freunden zu treffen und sich mit ihnen an jedem Ort aufzuhalten, der ihnen gefällt. Weil sich die männliche Awra nur vom Bauchnabel bis zu den Knien erstreckt, kann er bei sommerlicher Hitze Shorts und kurzärmlige T-Shirts oder ärmellose Muskelshirts anziehen, die einen durchtrainierten männlichen Körper gut zur Geltung bringen, die Haare sind meist kurz geschnitten und werden offen getragen. Der muslimische Mann ist für die ökonomische und körperliche Sicherheit der Familie zuständig, vertritt sie nach außen und trifft alle wichtigen Entscheidungen.

Aus dem Blickwinkel des auf Koran und Sunna aufbauenden islamischen Rechts, der Scharia, ist jede verschleierte und besonders die nicht verschleierte Frau zum freilaufenden moralischen und sexuellen Sicherheitsrisiko zu erklären. Der noch so unbedarfte Blickkontakt, das Händeschütteln bei Begrüßung eines Freundes oder Smalltalk mit dem Nachbarn ist Musliminnen in diesen islamisch fundamentalistischen Parallelgesellschaften verboten. Männer hingegen können gemäß Allahs Schöpfungsordnung niemals unanständig, liederlich oder sündhaft handeln, sondern sind im Zweifelsfall hilflos triebfixierte, willensschwache Opfer weiblicher Bezauberung und Verführungskunst.

Nach dieser Logik sind muslimische Männer nicht in der Lage Frauen zu Unmoral und Ehebruch zu verleiten. Es ist die Muslima, die für seine anzüglichen Bemerkungen, kompromittierenden Blicke, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen verantwortlich zu machen ist. Hätte sie die Kleidungs- und Verhaltensvorschriften beachtet und ihre Awra korrekt bedeckt, hätten die Täter nicht die Kontrolle über sich verloren, sondern ihr weibliches Gegenüber mit Respekt behandelt.

Dass die Verfassung jede staatliche Gewalt und somit auch den baden-württembergischen Gesetzgeber an die universellen, unteilbaren und unveräußerlichen Grundrechte [Art. 1 Abs. 3; Art. 20 Abs. 3 GG] bindet, ist keine Sozialromantik, sondern unmittelbar geltendes Recht.

Die unantastbare Menschenwürde, die der Staat zu achten und zu schützen hat [Art. 1 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GG], gilt auch für Frauen, sogar für Niqabis und Burkaträgerinnen. Sie ist das tragende Fundament und das höchste Ziel der Menschenrechte. Franz Josef Wetz lehrt Philosophie und Ethik an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Für den Philosophen besteht der wahre Gehalt menschliche Würde in verwirklichten Menschenrechten – einem Leben in körperlicher Unversehrtheit, freiheitlicher Selbstbestimmung und Selbstachtung sowie sozialer Gerechtigkeit.

Franz Josef Wetz, Die Würde des Menschen: antastbar?, S. 16

Elisabeth Selbert und Friederike (Frieda) Nadig setzten gegen anfangs heftigen Widerstand auch aus eigenen Reihen durch, dass die Aufnahme des Artikel 3 Abs. 2 "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" in das bundesdeutsche Grundgesetz aufgenommen wurde. Sie kämpften dafür, dass Frauen über die staatsbürgerliche Gleichstellung hinaus, auch im Familien- und Eherecht gleichgestellt würden. Mit ihrer Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit sowie nach Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder scheiterte Nadig.

Sicherlich hätten sich beide Politikerinnen sehr darüber gefreut, wenn sie miterlebt hätten, dass die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch den Staat und dessen Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile zum Staatsziel und damit zum Leitprinzip im Verfassungsrang erhoben wurde.

#### Staatszielbestimmungen

Nach Vorarbeiten einer Gemeinsamen Verfassungskommission [...] wurden 1994 der Schutz [...] und die Förderung der "tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung" (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2) in die Verfassung aufgenommen

Wie hätten diese beiden Mütter des Grundgesetzes reagiert, wenn sie mitbekommen hätten, wie Abgeordnete unter dem Vorwand sich für Freiheitsrechte von Frauen einzusetzen, diese Direktive unterlaufen und frauenpolitische Errungenschaften verraten hätten, indem sie sich weigern ein Gesetz zu verabschieden, das diese misogynen Vollverschleierungen auch im öffentlichen Raum verbietet.

Wenn das BVerfG feststellt, dass Verschleierung ein religiöses Bekenntnis sein kann und weder sich selbst noch dem Gesetzgeber die Entscheidungsbefugnis über die Auslegung religiöser Vorschriften anmaßen möchte, ist dies nachvollziehbar, weil in der Regel weder Politiker noch Juristen auf das nötige theologische Fachwissen zurückgreifen können. Als Richter des Bundesverfassungsgerichts sind sie jedoch Experten im Bereich des

Staatsrechts und dafür zuständig, über die Einhaltung des Grundgesetzes zu wachen und Grundrechte durchzusetzen.

Dass der Staat Glaubenslehren und Weltanschauungen neutral gegenüberstehen muss und sie nicht bewerten darf, bedeutet nicht, dass sie ihm aus grund- und menschenrechtlicher bzw. verfassungsrechtlicher Sicht gleichgültig zu sein haben. Vielmehr bindet Art. 1 Abs. 3 GG alle drei Gewalten an die allgemeinen, unveräußerlichen und unteilbaren Grund- und Menschenrechte, die als *Abwehr-*, *Gleichheits-* und *Freiheitsrechte* jedem Individuum qua Geburt zustehen und eine objektive Werteordnung verkörpern, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 1958, Az. 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 – Lüth].

Der am 27.01.2015 entscheidende Erste Senat folgte in wesentlichen Aspekten der Rechtsauffassung des am 24.09.2003 beschließenden Zweiten Senats allerdings nicht [2 BvR 1436/02]. Nach § 16 BVerfGG hätte in einem solchen Fall zwingend das Plenum des BVerfG einberufen werden müssen, um eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung mit dem Ziel herbeizuführen, einen nicht vorhersehbaren, plötzlichen und der bisherigen Spruchpraxis entgegenstehenden Wechsel in der Rechtsprechung und die verfassungswidrigen Folgen zu verhindern. [Zur Einschlägigkeit des § 16 BVerfGG vgl. Von tragenden Gründen und abstrakter Gefahr: Hans Michael Heinig, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht und Staatskirchenrecht].

Stattdessen setzte sich die hohe Richterschaft über die Rechtsnorm hinweg und kippte eigenmächtig das landesweite, pauschale Kopftuchverbot. Mit diesem verfassungswidrigen Handeln überschritten die Verfassungsrichter ihre Entscheidungskompetenz und missachteten das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsgebot, das unter anderem die Rechtsprechung an Gesetz und Recht bindet. Zwei der sechs Richter fassten ein Sondervotum:

## Entscheidung des 2. Spruchkörpers des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.2003

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003

- 2 BvR 1436/02 -
- 1. Ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, findet im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.
- 2. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.

# Entscheidung des 1. Spruchkörpers des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015

- 1 BvR 471/10 -
- 1 BvR 1181/10 -

- 1. Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.
- 2. Ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier: nach § 57 Abs. 4 SchulG NW) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.
- 3. Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, religiöse Bekundungen durch das außere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.
- 4. Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.

#### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 471/10 –
- 1 BvR 1181/10 -

## Auszug aus dem Sondervotum der Richter Schluckebier und Hermanns

Die Entscheidung vermögen wir in weiten Teilen des Ergebnisses und der Begründung nicht mitzutragen.

Die vom Senat geforderte einschränkende Auslegung des § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NW dahin, dass nur eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden und die staatliche Neutralität ein Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagogen zu rechtfertigen vermag, wenn es um die Befolgung eines imperativ verstandenen religiösen Gebots geht, misst den zu dem individuellen Grundrecht der gegenläufigen Rechtsgütern von Verfassungsrang bei Verhältnismäßigkeitsprüfung zu geringes Gewicht bei. Sie vernachlässigt die Bedeutung des staatlichen Erziehungsauftrags, der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, sowie den Schutz des elterlichen Erziehungsrechts und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler. Damit beschneidet der Senat zugleich in nicht akzeptabler Weise den Spielraum des Landesschulgesetzgebers bei der Ausgestaltung des multipolaren Grundrechtsverhältnisses, das gerade die bekenntnisoffene öffentliche Schule

besonders kennzeichnet. Der Senat entfernt sich so auch von den Maßgaben und Hinweisen der sogenannten Kopftuch-Entscheidung des Zweiten Senats vom 24. September 2003 (BVerfGE 108, 282), die dem Landesschulgesetzgeber gerade für den Bereich der öffentlichen Schule die Aufgabe zuschreibt, gesetzlich zu regeln, inwieweit er religiöse Bezüge in der Schule zulässt oder wegen eines strikteren Neutralitätsverständnisses aus der Schule heraushält. Nach unserer Auffassung ist die vom nordrhein-westfälischen Landesschulgesetzgeber gewollte Untersagung schon abstrakt zur Gefährdung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität geeigneter Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagogen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings muss es sich bei Bekundungen durch das Tragen religiös konnotierter Bekleidung, die geeignet zur Gefährdung der Schutzgüter sind, um solche von starker religiöser Ausdruckskraft handeln (dazu I.).

3

Anders als der Senat meint, ist Satz 3 des § 57 Abs. 4 SchulG NW, wonach die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags der Schulen nach der nordrhein-westfälischen Landesverfassung und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen dem Verhaltensgebot nach Satz 1 nicht widerspricht, in der Auslegung durch das Bundesarbeitsgericht verfassungsrechtlich unbedenklich. Diese Interpretation, die an die Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts anknüpft, hält sich in den Grenzen richterlicher Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG). Liegt damit für christliche und jüdische Religionen keine Freistellung vom Bekundungsverbot des Satzes 1 in § 57 Abs. 4 SchulG NW und damit keine Privilegierung vor - eine solche wäre auch unserer Ansicht nach gleichheitswidrig -, so besteht auch kein Grund, die Teilregelung des Satzes 3 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären (dazu II.).

4

In der Folge bestehen gegen die angegriffene Vorschrift des § 57 Abs. 4 SchulG NW auch keine durchgreifenden Bedenken, die sich aus anderen Grundrechten der Beschwerdeführerinnen, aus den Vorschriften der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ergeben könnten (dazu III.). Im Ergebnis wäre deshalb allenfalls die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu I.) als begründet zu erachten gewesen, weil die von ihr getragene Kopfbedeckung (Wollmütze und gleichfarbiger Rollkragenpullover) im gegebenen Umfeld der Schule nicht ohne Weiteres als religiöse Bekundung deutbar ist. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu II.) erscheint dagegen nach den vorgenannten Maßstäben unbegründet (dazu IV.).

Ein Vollverbot von Burka bzw. Niqab im öffentlichen Raum und in allen staatlichen Institutionen wie Parlament, Gericht, Polizei, Rathaus, Kindergarten, Schule und Hochschule ist mit der Verfassung nicht nur vereinbar, sondern von ihr geboten.

Mina Ahadi



#### Stellungnahme

# des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Baden-Württemberg -

zum

Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit

- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP (Stand 27.10.2016) –

zu Artikel 1

Gesetz zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit bei Versammlung (Versammlung-Identifizierungsgewährleistungsgesetz)

Da es sich hier nicht um hochschulpolitische Maßnahmen handelt, sondern um Ausnahmen des sogenannten Vermummungsverbots im Versammlungsgesetz, die aufgrund der politischen Situation geändert werden sollen, wird der DHV hierzu keine Stellungnahme abgeben.

#### zu Artikel 2

#### Anderung des Landesbeamtengesetzes

Der DHV – Landesverband Baden-Württemberg – hält die für § 55 a LBG (E) vorgelegte Begründung für ein allgemeines Verbots der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Dienst für nachvollziehbar. Er hat aber Bedenken, dass die vorgelegte Regelung zu allgemein formuliert ist und daher nicht verfassungskonform sein könnte.

Der Ganzkörperschleier ist Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses, auch wenn unterschiedliche islamische Glaubensströmungen die Pflicht zur Verschleierung unterschiedlich bewerten. Artikel 4 GG schützt ausdrücklich die Glaubensfreiheit und gewährleistet die ungestörte Religionsausübung. Die Folge ist, dass nicht nur der private Glaube, sondern auch das öffentliche Bekenntnis zu einem Glauben, also die Ausübung der Religion, geschützt ist. Somit fällt darunter auch das Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit, egal ob es sich um christliche, jüdische, muslimische oder einer sonstigen Religion zugehörige Kleidungsstücke handelt. Gerade weil es sich bei den

Trägerinnen des Ganzkörperschleiers um eine Minderheit handelt, kann diese sich auch auf dieses Grundrecht berufen. Der Staat und somit auch das Land Baden-Württemberg sind bei der Formulierung von Verboten zur Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen verpflichtet.

Das Bundesverfassungsgericht räumt in seinem Beschluss vom 27.1.2015 (1 BvR 471/10/ 1 BvR 1181/10) der Glaubensfreiheit einen sehr hohen Wert ein und im Falle zweier muslimischen Lehrerinnen, die sich gegen die Vorschrift im Schulgesetz NRW wegen des Verbots des Tragens eines Kopftuchs gewehrt hatten, Recht gegeben. Es hat deutlich gemacht, dass ein solches Kopftuch-Verbot für Pädagogen an einer Schule erst dann gerechtfertigt sei, wenn damit der Schulfrieden konkret gefährdet sei. Das Tragen eines islamischen Kopftuches allein begründe keine hinreichend konkrete Gefahr. Dafür müsse es konkrete Hinweise geben, etwa dass eine Lehrerin versuche, die Kinder zu "missionieren". Ein Verbot religiöser Bekundungen allein durch das äußere Erscheinungsbild, dass bereits die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausreichen lässt, sei im Hinblick auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Pädagogen jedenfalls unangemessen und damit unverhältnismäßig und stelle einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des pädagogischen Personals dar. Es liegt nahe, dass dieser Grundsatz auch für Maßnahmen wie die Gesichtsverschleierung Geltung beanspruchen könnte.

Einschränkungen des Grundrechts müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben, weil Art. 4 Absatz 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Insofern sind die Hürden, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, bei der Abwägung der Interessen hoch. Sie sind der hier vorgesehenen Regelung des § 55 a LBG (E) zugrunde zu legen.

Das Tragen einer Burka (die Gesichtsverschleierung) fällt in den Schutzbereich des Artikel 4 GG, soweit die Trägerin dies als "verbindlich von den Regeln ihrer Religion vorgeschrieben empfindet". Das gilt auch dann, wenn von Teilen der Bevölkerung das Tragen einer Burka als ein bewusstes Zeichen von integrationsfeindlicher Abgrenzung vom Wertekonsens, der die freiheitliche Gesellschaft trägt, angesehen wird. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 302/14, Sachstand "Verbot der Vollverschleierung" WD 3 – 3000-082/15) führt dazu dar: "Der Einzelne hat kein Recht

darauf, von fremden Glaubensbekundungen verschont zu bleiben. Insofern gewährt die negative Religionsfreiheit weder das Recht, die Bekenntnisäußerung anderer zu verhindern, noch durch den Staat vor Konfrontationen mit religiösen Fakten geschützt zu werden. Es existiert kein Anspruch im öffentlichen Raum, vor den religiösen Einflüssen der Umwelt abgeschirmt zu werden." Nach dieser Auffassung dürfte ein generelles Burka-Verbot im öffentlichen Raum in Deutschland kaum mit der Verfassung vereinbar sein. Auch aus der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich nichts anderes, da der oberste Maßstab Deutschland das Grundgesetz ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur den Rang eines "einfachen Gesetzes".

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund stellt sich die Frage, ob für Beamte während des Dienstes etwas anderes gelten kann. Auch wenn es bisher keine bundeseinheitliche Regelung für den öffentlichen Dienst gibt, wird das Tragen einer Burka bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes derzeit in einigen Bundesländern, insbesondere für den Bereich der Schulen und Kindergärten verboten. Hessen, Niedersachsen und Berlin haben darüberhinausgehende Regelungen, die sich auch auf andere Beamte und Angestellte in der Landesverfassung beziehen.

Auch hier kann wieder auf die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zurückgegriffen werden: "Ein Verbot des Tragens der Burka im öffentlichen Dienst bedürfte einer Änderung des Beamtenrechts. Eine solche Regelung dürfte aber weder konkret eine bestimmte Religion diskriminieren, noch ein bestimmte religiöses Kleidungsstück verbieten."

Nach Art. 33 Absatz 3 Satz 2 GG darf keinem Träger des öffentlichen Dienstes aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen. Erfasst sind somit Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes (vgl. BVerwGE 61, 325 (330). Die Regelung enthält ein Benachteiligungsverbot für den öffentlichen Dienst, ohne Nennung eines konkreten Gefährdung (wie Störung des Schulfriedens bei Lehrern oder in ähnlichen Fällen bei Polizei, Justizvollzug, Rechtspflege oder anderen Trägern öffentlicher Gewalt).

Aus Sicht des DHV – Landesverband Baden-Württemberg – ist eine gesetzliche Regelung nur dann sinnvoll, wenn sie a) die Formulierung des Versammlungsgesetzes aufgreift, die lautet: "Verboten ist eine Aufmachung, die geeignet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern" (denn die mangelnde Identitätsfeststellung ist das Problem beim Verbot der Gesichtsverschleierung im Vergleich zum Kopftuch-Verbot) – und b) das Verbot mit einer konkreten Gefährdung verbindet, wie: "Verboten ist eine Kleidung, die objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden."

Nur, wenn es sich um eine differenzierte verfassungsgemäße Regelung handelt, kommt aus Sicht des DHV – Landesverband Baden-Württemberg – ein Verbot in Betracht. Der DHV – Landesverband Baden-Württemberg – hat Bedenken, dass als Ergebnis einer Abwägung mit kollidierenden Verfassungsgütern die vorgelegte Regelung von § 55 a LBG (E) aus den oben genannten Gründen diesem verfassungsrechtlichen Anspruch nicht genügt. Hilfreich könnte sein, eine Konkretisierung für bestimmte Bereiche des Öffentlichen Dienstes fallbezogen zu formulieren, wie dies bereits im § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes Baden-Württemberg der Fall ist, in dem es heißt:" Lehrkräfte an öffentlichen Schulen dürfen keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes ... oder den ... Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches ... den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen ... oder die freiheitlichdemokratische Grundordnung auftritt."

#### zu Artikel 3

## Änderung des Schulgesetzes

Da es sich hier nicht um hochschulpolitische Maßnahmen handelt, sondern um Maßnahmen, die ausschließlich die Schule betreffen, will der DHV hierzu keine Stellungnahme abgeben.

#### zu Artikel 4

# Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der DHV – Landesverband Baden-Württemberg – lehnt § 2 Absatz 4 LHG (E) ab und spricht sich für ein Verbot der Gesichtsverschleierung bei Prüfungen und Veranstaltungen an den Hochschulen aus, bei denen eine zweifelsfreie Identifizierung der Studierenden für den Leistungsnachweis erforderlich ist.

Der DHV - Landesverband Baden-Württemberg - hält die Regelung von § 2 Abs. 4 LHG (E) grundsätzlich für zielführend und richtig, um wissenschaftliche Kommunikation und wissenschaftliche Lehre zu ermöglichen. Aus Sicht des DHV - Landesverband Baden-Württemberg - sollte die Politik sich allerdings nicht der Aufgabe entziehen, genauer zu definieren, wann und warum Freiheitseinschränkungen, wie das Verbot des Tragens einer bestimmten Kleidung (auch einer Gesichtsverschleierung), gerechtfertigt sind. Insofern sollte überall dort, wo eine Person zweifelsfrei identifiziert werden muss, das Gesicht erkennbar sein, z.B. bei Prüfungen an Hochschulen. Grundsätzlich muss eine Identifizierung und Überprüfung gewährleistet sein. Studierenden, die nicht eindeutig identifiziert werden können, ist der Zugang zur Prüfung aus Sicht des DHV - Landesverband Baden-Württemberg - zu untersagen. Studierende, die (in der Regel aus Glaubensgründen) vollverschleiert/verhüllt und somit nicht ohne Weiteres identifizierbar sind, müssen bei Prüfungen, bei Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht oder bei jeglichen Kursen, die eine Bescheinigung nach sich ziehen, - um einige konkrete Beispiele aufzuführen - zweifelsfrei identifizierbar sein, um Verwechslungen zu vermeiden. Gleichzeitig muss für den Prüfer auch ohne Zweifel feststellbar sein, ob unerlaubte technische Hilfsmittel benutzt werden, um in diesem Zusammenhang die Überprüfung auf unerlaubte Hilfsmittel zu gewährleisten.

Dabei ist auf den Beschluss des Senats des VGH vom 22. April 2014 (7 CS 13.2592) zurückzugreifen, bei dem der Senat festgestellt hat, dass das Verbot, während des Unterrichts an einer Berufsoberschule einen gesichtsverhüllenden Schleier zu tragen, das Recht der Schülerin auf freie Religionsausübung in zulässiger Weise begrenzt. Die in Artikel 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 GG geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, könne also insoweit eingeschränkt werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährden. Artikel 7 Abs. 1 GG wird als Schranke der individuellen Religionsfreiheit gesehen. Die Religionsfreiheit gehe erst dann wieder vor, so auch das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2014, 81 Rand. 21), wenn eine Beeinträchtigung eine besonders gravierende Intensität erreicht.

Besondere Probleme bestehen somit im Bereich von Schulen, in denen es auf eine offene Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden ankommt und die nur möglich sei, wenn Reaktionen und Gestik des Gesichts erkennbar sind. Hufen (JuS 2015, S. 186) fordert, dass dies

in gleicher Weise für die Hochschule gelten müsse. Aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag folge ein Recht der staatlichen Stellen zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich didaktischen Ausgestaltung des Schul- und Hochschulwesens. Dazu gehöre auch die Unterrichtsmethode, in Form offener Kommunikation, individuell auf Schüler und Schülerinnen und ebenso Studenten und Studentinnen einzugehen. Religiöse Minderheiten dürfen und können sich deshalb nicht selbst ausgrenzen, in dem sie sich Unterrichtsinhalten oder Methoden verweigern. Die in Artikel 1 und 2 GG geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, könne insoweit eingeschränkt werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen, die Durchführung staatlichen des Bildungs-Erziehungsauftrags soweit behindern, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen könne. Insofern mache der gesichtsverhüllende Schleier eine offene Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden untereinander unmöglich. Das Tragen eines Gesichtsschleiers wird also als objektives Unterrichtshindernis gesehen. Dieser Auffassung schließt sich der Der DHV – Landesverband Baden-Württemberg – an.

Kommunikation ist nicht nur auf das gesprochene Wort, sondern ist auch auf nonverbale Elemente angewiesen, wie Mimik, Gestik und übrige sog. Körpersprache, die zum großen Teil unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen werden. Wenn diese Kommunikationselemente fehlen, ist die offene Kommunikation als Funktionserfordernis gestört.

28. November 2016

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV

Rechtsanwältin Birgit Ufermann Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV

Sigif Yeweun

Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg e. V.



VBE Baden-Württemberg, Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Postfach 10 34 43 70029 Stuttgart

Stellungnahme des VBE zum Gesetzentwurf zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (FDP/DVP) - Anhörungsverfahren

Zu Artikel 2, Änderung des Landesbeamtengesetzes:

Der VBE Baden-Württemberg befürwortet die Einfügung des § 55a Gesichtsverschleierung in das Landesbeamtengesetz. Das Verbot der Gesichtsverschleierung für Beamtinnen und Beamte während des Dienstes, gewährt die Neutralität des Staates, der durch seine Beamtinnen und Beamten mit ihren hoheitsrechtlichen Aufgaben, vertreten wird.

Zu Artikel 3, Änderung des Schulgesetzes:

Der VBE Baden-Württemberg befürwortet die Ergänzung des § 1 des Schulgesetzes durch Absatz 5.

Er sorgt für eine klare Regelung im Umgang mit Vollverschleierung, die keine offene Kommunikation im Schulbetrieb gewährleisten kann.

Zu Artikel 4, Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der VBE Baden-Württemberg befürwortet die Änderung in § 2 Absatz 4 LHG. Sie sorgt dafür, dass die Hochschulen ebenfalls ein Ort offener Kommunikation bleiben. Eine Vollverschleierung einzelner Studierender würde dem entgegenwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Brand Landesvorsitzender